

Teningen Nachrichten



www.teningen.de

Amtsblatt der Gemeinde Teningen

46. Jahrgang – Nr. 21

Mittwoch, 20. Mai 2020

Einwohnerzahl: 12.125



Die Verwaltung informiert

» Ganztagesbetreuung

Ferienbetreuung für Pfingsten abgesagt

Aufgrund der momentanen Situation wird die geplante Ferienbetreuung an Pfingsten vom 8. bis 12. Juni nicht stattfinden. Hierbei ist die Verordnung der Landesregierung vom 9. Mai 2020 (Maßnahmen gegen die Ausbreitung des SARS-Virus) maßgebend.

Gemeinde Teningen
Riegeler Straße 12
79331 Teningen



ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN auf der Grundlage der VOB/VOL

für das Projekt: **Schulsanierung Teningen BAIII**
Leistungen: Gerüst-, Abbruch-, Rohbauarbeiten, Fenster, Aufzug.

Der vollständige Veröffentlichungstext erscheint im Internet unter:
www.simap.europa.eu.

Die Unterlagen sind zu beziehen über www.deutsche-evergabe.de.

Teningen, 16.05.2020

Heinz-Rudolf Hagenacker
Bürgermeister

» Teningen Nachrichten am 3. Juni

Geänderter Redaktionsschluss

Der Redaktionsschluss für die Teningen Nachrichten für die Kalenderwoche 23/2020 wird aus redaktionellen Gründen auf **Freitag, 29. Mai, 10 Uhr**, vorverlegt. Zu spät eingegangene Artikel können nicht berücksichtigt werden.

Sperr-Hotline für Personalausweis

Bürger, welche ihren Personalausweis mit **eingeschalteter Online-Ausweisfunktion** verloren haben, können diese telefonisch unter (+49) **116116** sperren lassen (Montag bis Sonntag, 0 bis 24 Uhr, auch aus dem Ausland erreichbar). Bitte das eigene Sperrkennwort bereithalten.

» Öffentliche Bekanntmachung

Einladung zur Sitzung des Gemeinderates

Am **Dienstag, dem 26. Mai 2020, 19 Uhr**, findet in der **Nimberghalle (Ortsteil Nimburg)** eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt.

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 28. April 2020
 2. Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer
 3. Finanzielle Auswirkungen der Corona-Krise; Sachstand
 4. Regenüberlaufbecken „Breitigen“; Umbauplanung
 5. Erneuerung der Wasserleitung in der Robert-Bosch-Straße; Vergabe der Ingenieurleistungen
 6. Schulerweiterungsplanung; Schulzentrum Teningen - Bauabschnitt 2; Schulküchen
 7. Beitritt zur Initiative Motorradlärm
 8. Änderung der Hauptsatzung
 9. Annahme von Spenden
 10. Bauanträge
 - 1) Neubau Halle mit Büroräumen, Flst.Nr. 3841/13, Fritz-Schieder-Straße, Ortsteil Köndringen
 - 2) Neubau eines Schlammentwässerungsgebäudes bei der Kläranlage, Flst.Nr. 3501/2, Am Sportfeld 8, Ortsteil Köndringen
 - 3) Bauvoranfrage zum Abbruch einer Scheune und Neubau eines Einfamilienwohnhauses, Flst.Nr. 148, Langstraße 27, Ortsteil Nimburg
 - 4) Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage, Flst.Nr. 256/1, Martin-Luther-Straße 28a, Ortsteil Teningen
 11. Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer
 12. Anfragen und Bekanntgaben
- Die Bevölkerung ist hierzu herzlich eingeladen.

Heinz-Rudolf Hagenacker
Bürgermeister

Hinweise zur Gemeinderatssitzung:

Den Organen der Gebietskörperschaften ist es erlaubt gemäß § 3 Corona-VO ihre Veranstaltungen durchzuführen. Dies betrifft auch die Gemeinderatssitzungen. Die Sitzung wird unter Einhaltung der Abstandsvorschriften erfolgen. Die Öffentlichkeit ist selbstverständlich ebenfalls eingeladen. Wir bitten jedoch die Beteiligten zu überprüfen, ob die Teilnahme jeweils im eigenen Interesse vertretbar ist (Zugehörigkeit zu Risikogruppen etc.). Ein Ausschluss der Öffentlichkeit findet nicht statt. Auch für die Öffentlichkeit sind die Abstandsregeln einzuhalten. Entsprechend wird bestuht. Wir bitten höflich um Beachtung.

Amtsblatt auch jeden Mittwoch unter
www.teningen.de



1 Verwaltung auf einen Blick

Rathaus Teningen

Kontakt

Riegeler Straße 12, 79331 Teningen
 Telefon 07641 / 5806-0
 Fax 07641 / 5806-80
 E-Mail info@teningen.de
 Internet www.teningen.de

Wir sind für Sie da, auch wenn die Räume geschlossen sind! Trotz der Corona-Situation stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung zur Verfügung. Der persönliche Kontakt soll jedoch auf das unbedingt notwendige Mindestmaß reduziert werden. Soweit möglich, sollten die Amtsgeschäfte telefonisch, per Mail oder schriftlich abgewickelt werden. Wir bitten um Ihr Verständnis, dass der Zutritt in die Verwaltungsräume nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung bzw. in dringenden Fällen erfolgen kann. Fachbereich 1, Bürgerhaus Zehntscheuer, Bahlinger Str. 30, Fachbereich 2, Bürgerhaus Zehntscheuer, Bahlinger Str. 30, Fachbereich 3, Verwaltungsstelle Köndringen, Hauptstr. 20

Beauftragte für Menschen mit Behinderung der Gemeinde Teningen: Alexandra Haas, E-Mail: Inklusion@teningen.de, Tel.: 0170 5547705, Fax: 07641 / 5806-80

Bürgermeister

Sprechstunde des Bürgermeisters

Aufgrund der Coronakrise findet die Sprechstunde ausschließlich telefonisch statt. Sie erreichen die Sprechstunde am Donnerstag, 28. Mai, von 16 bis 18 unter der Rufnummer 07641 / 5806-41 und Online-Sprechstunde auf Facebook von 18.30 bis 19 Uhr.

Ortsverwaltungen

Verwaltungsstelle Köndringen

Hauptstraße 20 – Fachbereich 3
 Telefon 07641 / 8725
 Fax 07641 / 8613

Verwaltungsstelle Nimburg

Langstraße 1 – Sabrina Striegel
 Telefon 07663 / 9315-0
 Fax 07663 / 9315-15

Bis auf Weiteres geschlossen.

Ortschaftsamt Heimbach

Köndringer Straße 10 – Anja Siebenschock
 Hans-Ulrich Lutz (Ortsvorsteher)
 Telefon 07641 / 8707
 Fax 07641 / 48458

Bis auf Weiteres geschlossen.

1 Bürgerinformation

Abfallservice

Gelber Sack

Samstag, 23.5.: alle Ortsteile

Papiertonne

Montag, 25.5.: Teningen, Landeck
 Dienstag, 26.5.: Köndringen, Nimburg, Bottingen, Heimbach

Impressum

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Teningen. Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Heinz-Rudolf Hagenacker, Teningen.

Auflage: 6.195 Exemplare. **Verteilung:** Jeden Mittwoch als Beilage in der Wochenzeitung Emmendinger Tor in allen Haushalten der Gemeinde Teningen.

Technische Herstellung, Satz und Layout: Wochenzeitungen am Oberrhein Verlags-GmbH, Denzlinger Straße 42, 79312 Emmendingen, Telefon 0 76 41 / 93 80 - 0. Es gilt die Anzeigenpreisliste vom 1. Januar 2020. Anzeigenverkauf nur über die Wochenzeitungen am Oberrhein Verlags-GmbH.

Druck: Freiburger Druck GmbH + Co. KG, Unterwerkstraße, 79106 Freiburg.

Grünschnittentsorgung: Kompostplatz bei der Firma ROM in Teningen: Täglich: 9 bis 12 Uhr, 15 bis 17 Uhr; Donnerstag: 9 bis 12 Uhr, 15 bis 18.30 Uhr; Samstag: 8.30 bis 14 Uhr.

Grünschnittsammelplatz: Teningen Oberdorf/Heidenhof, Nimburg und Heimbach: jeden 1. Samstag im Monat von 10 bis 12 Uhr. Bindematerial bei der Anlieferung auf dem Grünschnittsammelplatz bitte entfernen.

Recyclinghof Teningen: Jeden Do. von 16.30 bis 18.30 Uhr und jeden Sa. von 9 bis 13 Uhr (Wiedlemattenweg, beim Bauhof Teningen)

Dienste

Störungen in der Wasserversorgung

Rufbereitschaft außerhalb der Dienstzeit, Tel. 0175 / 7225427

NetzeBW Störungsdienst Strom

Telefon 0800 / 3629-477

Bereitschaftsdienste

In Notfällen ist der Bereitschaftsdienst der Apotheken unter Tel. 01805 / 19292-320 (DRK-Kreisstelle Emmendingen) zu erfahren. Ärztlicher Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechstundenzeiten: **Kostenfreie Rufnummer 116117.** Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr: docdirekt – Kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte, unter **0711-96589700 oder docdirekt.de.** Die Dienste der Zahnärzte hören Sie unter der zahnärztlichen Notrufnummer 0180 / 3222555-70.

Apotheken-Notdienst

Donnerstag, 21. Mai

Apotheke auf der Bleiche, Lessingstraße 19, 79312 Emmendingen, Telefon 07641 / 51852, Fax 07641 / 54586.

Apotheke im Kohlerhof, Rosenstr.1, 79211 Denzlingen, Tel. 07666 / 949110, Fax 07666 / 949112.

Samstag, 23. Mai

Glocken-Apotheke, Kollnauer Straße 1, 79183 Waldkirch, Breisgau (Kollnau), Tel. 07681 / 7054, Fax 07681 / 24965.

Kronen-Apotheke, Reetzenstraße 79331 Teningen, Tel. 07641 / 41109, Fax 07641 / 914444.

Sonntag, 24. Mai

Breisgau-Apotheke, Alemannenstr.2A, 79331 Teningen, Tel. 07641 / 8460, Fax 07641 / 52433.
 Kandel-Apotheke im Gesundheitszentrum, Fabrik Sonntag 5A, 79183 Waldkirch, Breisgau, Tel. 07681 / 4925250, Fax 07681 / 4925260.

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen

Telefon 08000 / 116016

Fachstelle Sucht Beratung Behandlung Prävention, Hebelstr.27, 79312 Emmendingen, Tel. 07641 / 933589-0. Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, Dienstag ab 11 Uhr, Mittwoch bis 18 Uhr; Erstsprechstunden Mittwoch 16 bis 17 Uhr und Donnerstag 11 bis 12 Uhr.

Notruf-Fax nur für Hör- u. Sprachgeschädigte: Fax 07641/4601-77 (Rettungs- und Feuerwehrleitstelle)

DRK-Behinderten-Fahrdienst

Anmeldungen Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr, Wochenendfahrten bis Donnerstag 12 Uhr – Telefon 07641 / 4601-29

Öffnungszeiten der Notfallpraxis am Kreiskrankenhaus Montag, Dienstag und Donnerstag von 19 bis 22 Uhr; Mittwoch u. Freitag von 16 bis 22 Uhr; Samstag, Sonntag u. Feiertage 8 bis 22 Uhr

Kinderärztlicher Notfalldienst: 0180 / 6076111 Die Rufnummer für den kinderärztlichen Notfalldienst im Landkreis Emmendingen: 0180 / 6076111.

Augenärztlicher Notfalldienst

Landkreis Emmendingen, Tel. 0180 / 6075311

Tierärztlicher Notfalldienst

Der tierärztliche Notfalldienst kann unter der Tel. 07667 / 9430810 erfragt werden.

Kirchl. Sozialstation Stephanus Teningen

Tscheulinstraße 4, Tel. 07641 / 96269821, Fax 07641 / 55707, E-Mail: Info@sst-teningen.de.

Geschäfts- und Pflegedienstleitung: Eveline

Mießmer, Pflegedienstleitung: Angela Müller

Hospizdienst Emmendingen-Teningen-Freiamt

Mitarbeiter des Hospizdienstes begleiten schwerkranke Menschen in ihrer letzten Lebenszeit sowie deren Angehörige. Sie kommen nach Hause, ins Pflegeheim, ins Betreute Wohnen und ins Krankenhaus. Der Dienst ist ehrenamtlich und somit kostenfrei. Erreichbar ist der Hospizdienst: Tel. 07641 / 44001.

Pflegestützpunkt, Seniorenbüro und Betreuungsbehörde des Landkreises Emmendingen

Markgrafenstraße 8 in Emmendingen, Telefon 07641 / 451-3091, E-Mail: pflegestuertzpunkt@landkreis-emmendingen.de. Der Zugang ist barrierefrei.

Nachbarschaftshilfe in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Teningen und dem Caritasverband für den Landkreis Emmendingen

Tel. 07641/9214-602, Mail ulrike.brauer@caritas-emmendingen.de oder Tel. 07641/5806-71, Mail suetterlin@teningen.de

Kreisseniorerrat des Landkreises

www.kreisseniorerrat-emmendingen.de.

Außensprechstunden des Pflegestützpunktes des Landkreises Emmendingen

Außensprechstelle Emmendingen (Bürgerhaus / St. Jakobsgässli 4): Dienstag 10 bis 15 Uhr, Frau Sabine Wensch-Christ, Tel. 07641 / 451-3025

Kulturelles

Mediathek Teningen im Schulzentrum:

Geänderte Öffnungszeiten ab 5. Mai 2020, Di. bis Fr. 15 bis 17 Uhr

Förderverein Anwesen Menton / Heimatmuseum Menton:

Wegen der Baustelle und der Einrüstung finden derzeit keine Sonntagsöffnungen statt. Auch Sonder- und Gruppenführungen können wegen der Sturzgefahr nicht durchgeführt werden. Sobald die Bauarbeiten beendet und das Gerüst abgebaut sind, werden im Amtsblatt die Öffnungs- und Führungszeiten veröffentlicht. Informationen sind unter der Telefonnummer 07641 / 5806-36 auf der Gemeindeverwaltung zu erhalten.

Rebay Haus: Die Dauerausstellung der Werke der Gründungsdirektorin des Guggenheimmuseums in New York ist jeden Sonntag von 14 bis 17 Uhr geöffnet. Sonderöffnungen sind auf Anfrage unter Rebay-Foerderverein@t-online.de möglich.

Redaktionsschluss

Montag, 14 Uhr (wenn Feiertag, Freitag um 10 Uhr). Telefon 5806-45, Fax 5806-81, E-Mail: amtsblatt@teningen.de

Anzeigenschluss / Anzeigenannahme

Montag, 12 Uhr (wenn Feiertag, Freitag um 12 Uhr)

Anzeigenannahme: Wochenzeitungen am Oberrhein Verlags-GmbH, Denzlinger Str. 42, Emmendingen, Tel. 07641 / 9380 - 0, E-Mail: anzeigen@wzo-nord.de, Fax 07641 / 9380 - 50

Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses

und der Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses

I. Umlegungsbeschluss

für das Gebiet: „Gereut“

Gemarkung: **Teningen**

Der Umlegungsausschuss hat nach Anhörung der Eigentümer am **05.05.2020** gemäß § 47 des Baugesetzbuchs in der aktuellen Fassung im Bereich der Gemarkung Teningen, südöstlich der bebauten Grundstücke Flurstück Nr. 3523/2, 3523/3, 3529/2, 3529/3 und des landwirtschaftlichen Grundstücks Flurstück Nr. 3523, südwestlich des landwirtschaftlichen Grundstücks Flurstück Nr. 4714 und des Grabengrundstücks Flurstück Nr. 3550, nordwestlich der landwirtschaftlichen Grundstücke Flurstück Nr. 3539 und 3535 und nordöstlich der bebauten Grundstücke Flurstück Nr. 4315, 4316, 4317 und 4318 und des landwirtschaftlichen Grundstücks Flurstück Nr. 3554, die Durchführung einer Umlegung beschlossen. In das Verfahren sind folgende Grundstücke (Flurstücke) der Gemarkung Teningen einbezogen:

3523/1, 3524, 3524/1, 3524/2,

3525, 3526, 3527,

3528 (hiervon der nördliche Teil mit ca. 13,4 ar einbezogen),

3529, 3529/4, 3529/5, 3530,

3532, 3533, 3533/1 und 3534

Die Umlegung trägt die Bezeichnung: „Gereut“

Das Umlegungsgebiet ist in der beigefügten Karte dargestellt. Der Gemeinderat hat beschlossen, für dieses Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen. Das Umlegungsgebiet liegt im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans.

Durch die Umlegung sollen die im Umlegungsgebiet liegenden Grundstücke in der Weise neu geordnet werden, dass nach Lage, Form und Größe für die Bebauung und sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen.

II. Durchführung

Die Durchführung der Umlegung obliegt gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und des Finanz- und Wirtschaftsministeriums zur Durchführung des Baugesetzbuchs (BauGB-DVO) in der aktuellen Fassung dem vom Gemeinderat am 28.04.2020 gebildeten Umlegungsausschuss „Gereut“.

III. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt, werden aufgefordert, innerhalb eines Monats von dieser Bekanntmachung an ihre Rechte beim Umlegungsausschuss der Gemeinde Teningen anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nach Ablauf einer vom Umlegungsausschuss gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt.

Der Inhaber eines in Absatz 1 bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

IV. Verfügungs- und Veränderungssperren sowie Vorkaufsrecht der Gemeinde

Von dieser Bekanntmachung an bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans dürfen nach § 51 BauGB im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschuss:

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;

2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde, sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;

3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;

4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Einer Genehmigung nach Satz 1 bedarf es im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet nur, wenn und soweit eine Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB nicht besteht.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt. Ein bei der Gemeinde eingereichtes Baugesuch gilt gleichzeitig als Antrag auf Genehmigung durch den Umlegungsausschuss.

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 BauGB steht der Gemeinde beim Kauf von Grundstücken, die in dieses Verfahren einbezogen sind, von dieser Bekanntmachung an bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu.

V. Vorarbeiten auf Grundstücken

Eigentümer und Besitzer haben nach § 209 Abs. 1 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

VI. Bekanntgabe des Umlegungsbeschlusses

Der Umlegungsbeschluss gilt mit dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Umlegungsbeschluss kann binnen sechs Wochen seit der Bekanntgabe Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Gemeinde Teningen eingereicht werden (§ 217 BauGB). Über den Antrag entscheidet das Landgericht Karlsruhe -Kammer für Baulandsachen-, Hans-Thoma-Straße 7, 76133 Karlsruhe.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Umlegungsbeschluss angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen. Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ohne Rechtsanwalt gestellt werden kann, dass aber für die weiteren prozessualen Erklärungen in der Hauptsache der Antragsteller sich eines vertretungsberechtigten Rechtsanwalts bedienen muss (§ 222 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Gemäß § 224 Nr. 1 BauGB hat der Antrag auf gerichtliche Entscheidung keine Aufschiebende Wirkung.

VIII. Öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses

Für die Grundstücke des Umlegungsgebiets wurden eine Bestandskarte und ein Bestandsverzeichnis nach § 53 BauGB ge-

fertigt. Bestandskarte und Bestandsverzeichnis liegen **in der Zeit vom 29. Mai 2020 bis einschließlich 29. Juni 2020** in der Zehntscheuer, Bahlinger Straße 30, 79331 Teningen, Zimmer im Dachspitz, öffentlich aus und können montags bis freitags während der Dienststunden von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr dort eingesehen werden.

Teningen, den 20. Mai 2020

Gez.: **Heinz-Rudolf Hagenacker**
Bürgermeister



» Corona-Vorsorge in Teningen

Was Sie jetzt wissen sollten

Baden-Württemberg geht einen weiteren vorsichtigen Schritt bei der Lockerung der Corona-Verordnung. Die Kinderbetreuung wird in Richtung eines eingeschränkten Regelbetriebs ausgeweitet und Speisegaststätten dürfen unter Auflagen wieder öffnen.

Das Kabinett hat am vergangenen Samstag im Umlaufverfahren die erste Verordnung zur Änderung der Corona-Verordnung beschlossen. Entsprechend der zweiten Stufe des Stufenplans der Landesregierung wird die Kinderbetreuung ausgeweitet in Richtung eines eingeschränkten Regelbetriebs. So sollen neben Kindern, die bereits die erweiterte Notbetreuung besucht haben, auch Kinder mit besonderem Förderbedarf betreut werden. Darüber hinaus können weitere Kinder berücksichtigt werden, abhängig von den räumlichen und personellen Kapazitäten vor Ort. Obergrenze ist dabei die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße. Bitte informieren Sie sich in der Einrichtung, in der Ihr Kind untergebracht ist, wie dort verfahren wird. Ebenso können Bildungseinrichtungen jeglicher Art wieder öffnen. Unter Auflagen dürfen auch Speisegaststätten, Cafés und Eisdielen wieder öffnen. Für den 29. Mai sieht die Verordnung die Öffnung von Beherbergungsbetrieben, Campingplätzen und Wohnmobilstellplätzen sowie von Freizeitparks und für Anbieter von Freizeitaktivitäten vor, auch innerhalb geschlossener Räume. Dafür gelten jeweils Hygieneauflagen und das Abstandsgebot. Ab dem 2. Juni können dann wieder alle öffent-

lichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios, sowie Tanzschulen und ähnlich Einrichtungen öffnen. Zudem können Schwimm- und Hallenbäder sowie Thermal- und Spaßbäder öffnen, um Schwimmkurse und Schwimmunterricht anzubieten und Prüfungen abzunehmen. Auch für diese Öffnungen gelten Hygieneauflagen und Abstandsgebot.

Die wesentlichen Änderungen zum 18. Mai Kindertageseinrichtungen:

Die Voraussetzungen für die erweiterte Öffnung der Kindergärten und Kinderkrippen liegen mit Veröffentlichung der geänderten Corona-Verordnung nun vor. Die Gemeindeverwaltung klärt derzeit mit den Trägern die Sachlage, denn alle Beteiligten sind durch die Verordnung eng verknüpft. Diese sieht vor, dass die Gemeinde über die Aufnahme eines Kindes entscheidet, wenn die Kapazitäten der Einrichtungen nicht ausreichen. Klar ist: Vorrang hat die Notbetreuung. Innerhalb dieser werden auch weiterhin Abstufungen vorgenommen. Vorrangig steht die Feststellung der Jugendhilfe zum Kindeswohl, danach folgend systemrelevante berufliche Tätigkeit oder präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung (beide Eltern oder alleinerziehend). Erziehungsberechtigte müssen dabei unabkömmlich sowie durch die berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sein. Diese Voraussetzungen sind durch eine entsprechende Bescheinigung des jeweiligen Arbeitgebers zu belegen. Auch ist weiterhin zu versichern, dass keine familiäre oder anderweitige Betreuung möglich ist. Nachfolgend werden Kinder mit besonderem Förderbedarf berücksichtigt. Sofern dann noch Aufnahmekapazitäten in den Einrichtungen bestehen, können weitere Kinder aufgenommen werden. Maximale Platzobergrenze ist die halbe Gruppenstärke. Je nach örtlichen Gegebenheiten in den Einrichtungen kann sich diese aber auch reduzieren. Hier sind unter anderem die Einhaltung der erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen, die Räumlichkeiten und das zur Verfügung stehende Personal die limitierenden Faktoren. Ab dem 25. Mai 2020 ist die schrittweise Einführung des eingeschränkten Regelbetriebes geplant. Es wird aber schon jetzt um Verständnis gebeten, dass nicht allen Familien eine Betreuungsmöglichkeit zur Verfügung stehen wird.

Speisegaststätten, Freizeiteinrichtungen, Dauercamper

- Ab dem 18. Mai dürfen Speisewirtschaften wieder unter Auflagen öffnen. Der Besuch einer Speisewirtschaft ist nur alleine, mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und den Angehörigen eines weiteren Haushalts möglich.
- Bei räumlich abgetrennten geschlossenen Gesellschaften sind in Gaststätten auch Zusammenkünfte mit der erweiterten Familie möglich.
- Freizeiteinrichtungen im Freiluftbereich wie Ausflugsziele, für die Eintrittsgeld zu entrichten ist, dürfen unter Auflagen öffnen. Das gilt nicht für Freizeitparks.
- Campingplätze dürfen wieder öffnen für Übernachtungen in Wohnwagen, Wohnmobilen oder festen Mietunterkünften. Auch die Beherbergung in Ferienwohnungen und vergleichbaren Wohnungen wird wieder zugelassen. Das gilt jeweils nur, soweit eine Selbstversorgung möglich ist. Die Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen ist untersagt.

Teninger Freizeitseen öffnen am Wochenende

Jetzt dürfen auch die Freizeitseen wieder öffnen. Der Bauhof richtet die Liegewiesen her und ist dort derzeit mit aufwändigen Mulch- und Mäharbeiten beschäftigt. Auch die Schlaglöcher in den Parkplätzen werden ausgebessert. Aller Voraussicht nach ist das Baden und Sonnen – natürlich nur unter den Abstandsregeln und der Einschränkung des Aufenthalts im öffentlichen Raum nach der Corona-Verordnung – an den Teninger Freizeitseen ab dem kommenden Wochenende wieder möglich.

Lockerungen beim Besuch in Heimen

Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, Einrichtungen der Kurzzeitpflege, Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, ambulant betreute Wohnprojekte der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen wieder zu Besuchszwecken betreten werden. Dabei gelten zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner folgende Schutzmaßnahmen:

- Pro Bewohnerin und Bewohner ist pro Tag grundsätzlich ein Besuch erlaubt. Der Besuch wird dabei auf zwei Personen be-

schränkt. Ausnahmen von den vorgenannten Einschränkungen sind insbesondere für nahestehende Personen im Rahmen der Sterbebegleitung vorgesehen. Die Einrichtungen können u.a. in Abhängigkeit ihrer personellen Kapazitäten und der örtlichen Gegebenheiten die Zeiten festlegen, während denen Besuche in der Einrichtung möglich sind. Ferner kann die Einrichtung die Zeitdauer der Besuche pro Bewohner festlegen. Wenn einem Besuchswunsch nicht entsprochen werden kann, muss die Einrichtungsleitung zeitnah Alternativvorschläge vorlegen. Die Regelung bewegt sich zwangsläufig im Spannungsfeld zwischen dem Ziel, allen Besuchswünschen nach Möglichkeit zu entsprechen und den Grenzen der Leistungsfähigkeit der Einrichtungen.

- Besuche sind nur im Bewohnerzimmer, Besucherzimmern oder anderen geeigneten Besucherbereichen zulässig. Besuche im Bewohnerzimmer können von der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn Besucherzimmer oder andere geeignete Besucherbereiche vorhanden sind. Im Falle der Sterbebegleitung oder bei bettlägerigen Bewohnerinnen und Bewohnern mit behinderungsspezifischen Bedarfen sind Besuche auch im Bewohnerzimmer zu ermöglichen.
- Besuchswünsche sollen bei der Einrichtung vorab angemeldet werden, um den Einrichtungen ein Besuchsmanagement zu ermöglichen. Unangekündigte Besuche sind ohne Einverständnis der Einrichtung nicht möglich.
- Die Besucher müssen von der Einrichtung registriert werden. Das ist notwendig, um nötigenfalls eine Kontaktnachverfolgung durchführen zu können.
- Einrichtungen können aus Gründen des Infektionsschutzes nur nach vorheriger Händedesinfektion betreten werden.
- Besucherinnen und Besucher haben zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist.
- Besucherinnen und Besucher müssen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen in der Einrichtung einhalten. Ausnahmen hiervon sind vorgesehen in Fällen wie zum Beispiel der Sterbebegleitung.
- Die Einrichtungen haben in einem einrichtungsspezifischen Besuchskonzept, das die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt, festzulegen, wie sie Besuche und Zutritte nach den vorgenannten Vorgaben ermöglichen werden.
- Sofern Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen Kurzzeitpflege erbringen, gelten die vorgenannten Besuchsregelungen entsprechend.
- In Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen gelten Ausnahmen, sofern dort mit Blick auf die körperliche Konstitution der Bewohner nicht von einer erhöhten Vulnerabilität der Bewohnerinnen und Bewohner ausgegangen werden muss. In diesen Fällen gelten – wie bisher – keine Einschränkungen bei den Besuchsmöglichkeiten. Die Einrichtungsleitung entscheidet darüber.
- Ab dem 18. Mai werden auch wieder Besuche der Einrichtungen aus beruflichen Gründen wie zum Beispiel durch Friseure, Physiotherapeuten, Logopäden, Seelsorger unter anderem regelmäßig erfolgen können, sofern geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden und die Einrichtungsleitung zustimmt.

Lockerungen beim Besuch in Krankenhäusern

Für Krankenhäuser sind die folgenden Regelungen geplant:

- Die Zahl der Besucher in Krankenhäusern soll in der Regel auf einen Besucher pro Tag und Patient beschränkt sein. Damit sollen Menschenansammlungen in der Klinik vermieden werden, bei denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.
- Besucher, bei denen eine aktive Covid-19-Erkrankung nicht sicher ausgeschlossen ist oder die innerhalb der Inkubationszeit Kontakt zu einem an Covid-19-Erkrankten hatten, dürfen die Einrichtung nicht betreten, um eine Ansteckung weiterer Personen zu vermeiden.
- Die in vielen Bereichen der Öffentlichkeit üblichen Schutzmaßnahmen wie Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, das Einhalten des Mindestabstands sowie die hygienische Händedesinfektion sind auch im Krankenhaus einzuhalten. Die Einrichtungsleitung kann Ausnahmen zulassen, insbesondere im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Unterstützung der Patientinnen und Patienten bei der Nahrungsaufnahme.

- Das Krankenhaus muss für bestimmte hochgradig infekti-onsgefährdete Patientengruppen wie beispielsweise Patienten nach Knochenmarkstransplantation weitergehende Schutzmaßnahmen veranlassen. Diese können je nach medizinischer Einschätzung bis zu einem kompletten Besuchsverbot reichen.

Lockerungen bei der beruflichen Bildung

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg hat am 14. Mai 2020 eine Verordnung über die Wiederaufnahme des Betriebs der beruflichen Bildungseinrichtungen veröffentlicht. Auf Grundlage dieser Verordnung sind ab dem 18. Mai die Erbringung von Kursen der überbetrieblichen Ausbildung, Maßnahmen der Arbeitsmarktförderung und die Durchführung von beruflichen Fortbildungen unter Einhaltung von Infektionsschutzmaßnahmen wieder möglich.

Breitensport im Freien:

Der Betrieb von Freiluftsportanlagen zu Trainings- und Übungszwecken ist seit 11. Mai 2020 unter Auflagen wieder gestattet. Insofern können alle Sportarten Trainings- und Übungsangebote machen, die an der frischen Luft diese Auflagen umsetzen können. Daher können grundsätzlich alle Sportvereine durch entsprechende Angebote seit 11. Mai 2020 ihre Mitglieder wieder ansprechen.

Die Auflagen:

1. Während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten muss ein Abstand von mindestens eineinhalb Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen durchgängig eingehalten werden; ein Training von Sport- und Spielsituationen, in denen ein direkter körperlicher Kontakt erforderlich oder möglich ist, ist untersagt.
2. Trainings- und Übungseinheiten dürfen ausschließlich individuell oder in Gruppen von maximal fünf Personen erfolgen; bei größeren Trainingsflächen wie etwa Fußballfeldern, Golfplätzen oder Leichtathletikanlagen ist jeweils eine Trainings- und Übungsgruppe von maximal fünf Personen pro Trainingsfläche von 1000 Quadratmetern zulässig.
3. Die benutzten Sport- und Trainingsgeräte müssen nach der Benutzung sorgfältig gereinigt und desinfiziert werden.
4. Kontakte außerhalb der Trainings- und Übungszeiten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken, dabei ist die Einhaltung eines Sicherheitsabstands von mindestens eineinhalb Metern zu gewährleisten; falls Toiletten die Einhaltung dieses Sicherheitsabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen.
5. Die Sportlerinnen und Sportler müssen sich bereits außerhalb der Sportanlage umziehen; Umkleiden und Sanitärräume, insbesondere Duschräume, bleiben mit Ausnahme der Toiletten geschlossen.
6. In den Toiletten ist ein Hinweis auf gründliches Händewaschen anzubringen; es ist darauf zu achten, dass ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zu Verfügung stehen; sofern diese nicht gewährleistet sind, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden; Für jede Trainings- und Übungsmaßnahme ist eine verantwortliche Person zu benennen, die für die Einhaltung der genannten Auflagen verantwortlich ist. Die Namen aller Trainings- bzw. Übungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sowie der Name der verantwortlichen Person sind in jedem Einzelfall zu dokumentieren. Von der Teilnahme am Trainings- und Übungsbetrieb ausgeschlossen sind Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

Treffen und Versammlungen im privaten und öffentlichen Raum

Seit dem 11. Mai gibt es eine leichte Lockerung der Kontaktbeschränkung. Statt nur mit einer nicht zum eigenen Hausstand gehörenden Person darf man mit den Angehörigen eines weiteren Hausstands im öffentlichen Raum aufhalten. Bei Treffen außerhalb des öffentlichen Raums gibt es jetzt auch Ausnahmen für Geschwister.

Informationen für Sie im Internet

Die Gemeinde Teninger hat auf ihrer Homepage (www.teninger.de) die wichtigsten Informationen zusammengestellt. Dort finden Sie unter anderem die aktuellen Corona-Verordnungen sowie die Auslegungshinweise. Außerdem gibt es viele Informationen auf Seite des Landes Baden-Württemberg (www.baden-wuerttemberg.de).

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)

Vom 9. Mai 2020 (in der ab 18. Mai 2020 gültigen Fassung)
Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1 Einschränkung des Betriebs an Schulen

(1) Bis zum Ablauf des 15. Juni 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft, 2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke, 3. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule untersagt, soweit nicht nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 die Wiederaufnahme des Betriebs gestattet ist.

(2) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft, der Betrieb von Schülern sowie die Veranstaltungen außerschulischer Bildungsträger, die der Vorbereitung auf schulische Abschlussprüfungen dienen, sind gestattet, sofern dies unter Wahrung folgender Grundsätze des Infektionsschutzes und den durch die Verordnung des Kultusministeriums nach § 1d für die Wiederaufnahme des Betriebs getroffenen Bestimmungen möglich ist:

1. es ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen einzuhalten; die Gruppengrößen sind hieran auszurichten; von den Vorgaben des Mindestabstands sind nur solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist,

2. der tägliche Betriebsbeginn, das tägliche Betriebsende und die Pausen sollen insbesondere durch eine zeitliche Staffelung so organisiert werden, dass das Abstandsgebot nach Nummer 1 und eine Trennung von Schülergruppen eingehalten werden können,

3. die Ausstattung der Einrichtung muss gewährleisten, dass die erforderlichen Hygienemaßnahmen durchgeführt werden können, insbesondere müssen

a) ausreichende Gelegenheiten zum Waschen der Hände bestehen und ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden,

b) alle Räume mehrmals täglich für einige Minuten gelüftet werden,

4. die Reinigung der Einrichtung muss täglich erfolgen, Handkontaktflächen müssen regelmäßig, nach Möglichkeit mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden.

Darüber hinaus sind die Hygienehinweise des Kultusministeriums zu beachten.

(3) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an Pflegeschulen, an Schulen für Gesundheitsfachberufe und an Fachschulen für Sozialwesen im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums und für Tätigkeiten im Rettungsdienst sind gestattet, sofern dies unter Wahrung der in Absatz 2 Satz 1 angeführten Grundsätze des Infektionsschutzes möglich ist.

(4) Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht, und

2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

§ 1a Einschränkung des Betriebs an Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 15. Juni 2020 ist der Betrieb von Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Kindertageseinrichtungen sowie die Kindertagespflege untersagt, soweit nicht nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 die Wiederaufnahme des Betriebs gestattet ist.

(2) Der Betrieb der Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Kindertageseinrichtungen ist gestattet für Kinder, 1. die nach § 1b Absatz 2 zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung berechtigt sind, 2. mit einem vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder der Leitung der Einrichtung festgestellten besonderen Förderbedarf, oder

3. die nach den Nummern 1 und 2 nicht zur Teilnahme berechtigt sind, sofern nach Aufnahme der dort genannten Kinder noch Aufnahmekapazitäten innerhalb der in Absatz 3 genannten Grenzen verbleiben.

Die Entscheidung über die Aufnahme der Kinder trifft die Leitung der Einrichtung. Sofern eine Auswahlentscheidung erforderlich ist, weil die Nachfrage nach Betreuungsplätzen die Betreuungskapazitäten übersteigt, entscheidet die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Die zulässige Höchstgruppengröße ist einzuhalten. Diese beträgt die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße. Die Einrichtungsleitung kann im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde die Gruppengröße reduzieren, sofern dies erforderlich ist, um die Schutzhinweise nach Absatz 4 einzuhalten.

(4) Die gemeinsamen Schutzhinweise für Kindertageseinrichtungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind umzusetzen.

(5) Der Umfang der Betreuung in der Kindertageseinrichtung wird von den vorhandenen Ressourcen sowie von den in den Absätzen 3 und 4 genannten Bedingungen bestimmt und kann hinter dem des Regelbetriebs zurückbleiben; für die Kinder der erweiterten Notbetreuung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bestimmt sich der Betreuungsumfang nach § 1b Absatz 4. Die Betreuung erfolgt in der Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, in konstanten Gruppen.

(6) Der Betrieb der Kindertagespflegestellen ist gestattet, sofern

1. die in Absatz 4 genannten Grundsätze des Infektionsschutzes gewahrt werden und

2. die Betreuung in konstant zusammengesetzten Gruppen stattfindet; es ist nicht zulässig, dass ein durch die Pflegeerlaubnis vorgesehener Platz zwischen Kindern geteilt wird.

(7) Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht, und

2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

§ 1b Erweiterte Notbetreuung

(1) Für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, in Grundschulstufen an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und in den Klassenstufen 5 bis 7 an den auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, soweit sie noch nicht wieder am Betrieb der Einrichtung oder der Tagespflegestelle teilnehmen, wird eine erweiterte Notbetreuung eingerichtet.

(2) Berechtigt zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung sind Kinder, für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist. Ebenfalls teilnahmeberechtigt sind Kinder, deren Erziehungsrechtigte beide

1. einen Beruf ausüben, dessen zugrundeliegende Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 beiträgt, oder

2. eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahrnehmen und dabei unabkömmlich sowie durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind. Der Unabkömmlichkeit beider Erziehungsberechtigten nach Satz 2 steht es gleich, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die Voraussetzungen nach Satz 2 Nummer 1 oder 2 erfüllt. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Arbeitgebers beziehungsweise des Dienstherrn zu belegen. Bei selbständig oder freiberuflich Tätigen tritt an die Stelle der Bescheinigung nach Satz 5 die eigene Versicherung, dass die Voraussetzungen nach Satz 2 vorliegen. Die Erziehungsberechtigten nach Satz 2 und Alleinerziehende nach Satz 3 haben darüber hinaus zu versichern, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

(3) Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um für alle nach Absatz 2 teilnahmeberechtigten Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen, sind vorrangig die Kinder aufzunehmen,

1. bei denen mindestens einer der Erziehungsberechtigten oder die oder der Alleinerziehende in der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 tätig und unabkömmlich ist,
2. für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist, oder
3. die im Haushalt einer oder eines Alleinerziehenden leben. Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um die nach den Satz 1 Nummer 1 bis 3 teilnahmeberechtigten Kinder aufzunehmen, entscheidet die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme der Kinder.

(4) Die erweiterte Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 oder § 1a, den sie ersetzt, und kann darüber hinaus auch die Ferienzeiträume sowie Sonn- und Feiertage umfassen. Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig und sind von der jeweiligen Einrichtungsleitung im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde zu entscheiden.

(5) Die in der erweiterten Notbetreuung zulässige Gruppengröße beträgt bei Kindertageseinrichtungen höchstens die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße, in Schulen höchstens die Hälfte des für die Regelklassen der jeweiligen Schulart maßgeblichen Klassenteilers. Die gemeinsamen Schutzhinweise für Kindertageseinrichtungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg sowie die Hygienehinweise des Kultusministeriums für die Schulen in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten. Die Einrichtungsleitung kann im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde die Gruppengröße reduzieren, sofern dies erforderlich ist, um diese Schutzhinweise einzuhalten. Beim gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht und die Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

(6) Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der erweiterten Notbetreuung abgesehen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(7) (aufgehoben)

(8) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
3. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
4. Regierung und Verwaltung, Parlament, Organe der Rechtspflege, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG) sowie die in den § 1 Absatz 1 und § 1a genannten Einrichtungen,
5. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- und Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
6. Rundfunk und Presse,
7. Beschäftigte der Betreiber beziehungsweise Unternehmen für den öffentlichen Personennahverkehr und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
8. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
9. das Bestattungswesen.
(9) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die keine Ausnahme nach dieser Verordnung vorgesehen ist, dürfen die betreffende Einrichtung nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

§ 1c Ausschluss von der Teilnahme, Betretungsverbot

(1) Ausgeschlossen von der Teilnahme an dem Betrieb der Einrichtungen nach §§ 1 und 1a und von der erweiterten Notbetreuung nach § 1b sind Schülerinnen, Schüler sowie Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

(2) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, denen die Teilnahme am Betrieb durch die Einrichtung oder Tagespflegestelle noch nicht wieder gestattet wurde, unterliegen einem Betretungsverbot. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

§ 1d Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Betriebsuntersagungen nach den §§ 1 und 1a sowie die erweiterte Notbetreuung nach § 1b lageentsprechend auszuweiten oder einzuschränken,
2. für die in den § 1 und § 1a genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zu den Schularten, Klassenstufen, Fächern oder Altersgruppen zu treffen, für die der Betrieb wiederaufgenommen wird, und Gruppengrößen festzulegen, und
3. für die in § 4 Absatz 1 Nummer 2 genannten Einrichtungen, soweit sie zu schulischen Abschlüssen oder schulischen Lehramtsbefähigungen führen, weitere Bedingungen und Modalitäten für die Wiederaufnahme des Betriebs insoweit festzulegen.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Gestattung des Unterrichtsbetriebs einschließlich der Durchführung von Prüfungen an den in § 1 Absatz 3 genannten Einrichtungen einzuschränken oder auszuweiten und
2. für die in § 1 Absatz 3 genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zur Wiederaufnahme, zum Betreten und zur Durchführung des Schul- und Prüfungsbetriebs sowie zu den einzuhaltenden Maßnahmen zum Infektionsschutz zu treffen.

§ 2 Hochschulen, Akademien des Landes

(1) Der Studienbetrieb in den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, den Akademien des Landes sowie in den privaten Hochschulen bleibt bis zum 5. Juni 2020 ausgesetzt; digitale Formate sind unbeschadet dessen zulässig. Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern (zum Beispiel Laborpraktika, Präparierkurse), sind nur unter besonderen Schutzmaßnahmen möglich, wenn sie zwingend notwendig sind.

(2) Mensen und Cafeterien bleiben geschlossen. Die Studierendenwerke können unter entsprechender Anwendung von § 1 Absatz 4 in Verbindung mit § 4 Absatz 3 Satz 1 und 2 Halbsatz 1 Mensen und Cafeterien zur Nutzung ausschließlich durch immatrikulierte Studierende, Doktoranden und Beschäftigte der Hochschulen öffnen. Das Hygienekonzept ist den Nutzerinnen und Nutzern zugänglich zu machen.

(3) In Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschulen und Akademien sind unbeschadet von Absatz 1 alle Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünfte von jeweils mehr als fünf Personen bis zum 5. Juni 2020 verboten. Dies gilt nicht für Gebäude und Einrichtungen der Universitätsklinik und sonstige kritische Einrichtungen im Sinne von § 1b Absatz 8. § 3 Absätze 3 und 7 finden entsprechende Anwendung.

(4) Unter Einhaltung der zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen können Zusammenkünfte zur Durchführung von Hochschulzugangsverfahren, Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren, einschließlich Studierfähigkeits-tests, sowie von Forschung und Lehre, einschließlich Prüfungen, die vom Rektorat abweichend von den Einschränkungen nach Absatz 1 und 3 ausnahmsweise zugelassen werden, stattfinden, wenn diese nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien ersetzbar sind.

(5) Die Hochschulen und Akademien gewährleisten in ihren Gebäuden und auf ihrem Gelände die Einhaltung angemessener Infektionsschutzmaßnahmen. § 4 Absatz 3 gilt entsprechend. Näheres bestimmen die Rektorate, wobei sie über diese Mindestanforderungen hinausgehen dürfen, sofern dies zum Zwecke des Infektionsschutzes verhältnismäßig ist.

(6) Zur Vorbereitung und Durchführung von Abschlussprüfungen sowie für den planmäßigen Abschluss der Studien- und Ausbildungsabschnitte, die planmäßige Zulassung zum Vorbereitungs- und Ausbildungsdienst oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung können ferner Ausnahmen von Absatz 1 und 3 zugelassen werden

1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg und
2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.

(7) Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule oder Akademie in eigener Verantwortung. Die Hochschulen und Akademien sorgen im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen dafür, dass die Studierenden alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen gegebenenfalls in modifizierter Form erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist.

(8) Absätze 1 bis 7 gelten für das „Präsidium Bildung der Hochschule für Polizei“ entsprechend.

§ 3 Einschränkung des Aufenthalts im öffentlichen Raum und von Ansammlungen, Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum 5. Juni 2020 nur alleine oder im Kreis der Angehörigen des eigenen sowie eines weiteren Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr müssen zum Schutz anderer Personen vor einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus

1. im öffentlichen Personenverkehr, an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen sowie in Flughafengebäuden und
2. in den Verkaufsräumen von Ladengeschäften und allgemein in Einkaufszentren eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist oder wenn nicht ein anderweitiger mindestens gleichwertiger baulicher Schutz besteht.

(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften bis zum 5. Juni 2020 verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen

1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder,
2. Geschwister und deren Nachkommen sind oder
3. dem eigenen Haushalt angehören sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner; hinzukommen dürfen Personen aus einem weiteren Haushalt. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen außerhalb der in den §§ 1 und 1a genannten Bereiche.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie

1. der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs einschließlich der innerbetrieblichen und -dienstlichen Aus- und Weiterbildung,
2. der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
3. der Daseinsfür- oder -vorsorge,
4. der medizinischen Versorgung, wie beispielsweise der Gewinnung von Blutspenden und der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe im Sinne von § 20h des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB V), wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 3 getroffen werden,
5. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist, wobei für die Besucher und Kunden der Einrichtungen die Abstandsregelungen nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 entsprechend gelten, wenn nicht bereits eine Ausnahme nach Absatz 2 vorliegt, oder
6. der Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, der Staatsanwaltschaften sowie der Notarinnen und Notare des Landes. Bei Versammlungen nach Satz 1 Nummer 6 haben die Teilnehmer untereinander und zu anderen Personen, wo immer möglich, im öffentlichen Raum einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht sichergestellt werden kann.

(4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung sind zulässig. Das Kultusministerium wird ge-

mäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorgaben zum Infektionsschutz und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen nach Satz 1, ferner für alle Bestattungen, Totengebete sowie rituelle Leichenwaschungen zu erlassen.

(5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können zur Durchführung von Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie von § 2 und § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(6) (aufgehoben)

(7) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Ansammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1b Absatz 8 dienen oder

2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

§ 3a Verordnungsermächtigung für Maßnahmen für Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 1 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Regelungen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Virus SARS-CoV-2 zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,

2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,

3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und

4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben, sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben.

§ 4 Einschränkung des Betriebs von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 5. Juni 2020 für den Publikumsverkehr untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,

2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen, soweit diese nicht in den §§ 1, 1a oder 2 geregelt sind,

3. Kinos,

4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,

5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios, sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,

6. Jugendhäuser,

7. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,

8. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,

9. Messen, nichtkulturelle Ausstellungen, Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten, Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,

10. öffentliche Bolzplätze,

11. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen, und

12. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

(2) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:

1. der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten,

2. Speisewirtschaften im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Gaststättengesetzes,

3. Abhol- und Lieferdienste,

4. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 entsprechende Anwendung findet,

5. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,

6. Bibliotheken, auch an Hochschulen, und Archive,

7. Museen, Freilichtmuseen, Ausstellungshäuser und Gedenkstätten,

8. Autokinos,

9. zoologische und botanische Gärten,

10. Bildungseinrichtungen jeglicher Art im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 einschließlich der Abnahme von Prüfungen, ausgenommen Musikschulen und Jugendkunstschulen, soweit die Voraussetzungen nach Absatz 6 erfüllt sind,

11. Musikschulen und Jugendkunstschulen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 7 gestattet ist,

12. öffentliche Spielplätze,

13. Fahr- und Flugschulen, wobei abweichend von Absatz 3 die Grundsätze des Infektionsschutzes nach § 1 Absatz 2 Satz 1 und § 1 Absatz 4 entsprechend gelten,

14. Häfen und Flugplätze,

15. Freiluftsportanlagen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 8 zugelassen ist,

15a. ab 2. Juni 2020 alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportsstätten, insbesondere Fitnessstudios, sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 8 zugelassen ist,

16. Anbieter von Freizeitaktivitäten im Freiluftbereich, ausgenommen Freizeitparks,

16a. ab 29. Mai 2020 Freizeitparks und allgemein Anbieter von Freizeitaktivitäten,

17. Campingplätze im Fall von Übernachtungen in Wohnwagen, Wohnmobilen oder festen Mietunterkünften, Wohnmobilstellplätze sowie die Beherbergung in Ferienwohnungen und vergleichbaren Wohnungen, jeweils soweit eine Selbstversorgung ohne die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt,

18. ab 29. Mai 2020 allgemein Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze,

19. ab 2. Juni 2020 Schwimm- und Hallenbäder sowie Thermal- und Spaßbäder zum Zwecke des Anbietens von Schwimmkursen und Schwimmunterricht einschließlich der Abnahme von Prüfungen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 8 zugelassen ist, und

20. die Fahrgastschiffahrt.

(3) Betriebe und Einrichtungen mit Publikumsverkehr haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten und des Notwendigen der Zutritt gesteuert wird und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens aber 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind; dies gilt nicht, soweit eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch und des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden. § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 findet entsprechende Anwendung.

(4) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Betrieb von Einrichtungen,

soweit nicht in den nachfolgenden Absätzen oder in anderen Vorschriften dieser Verordnung nähere Bestimmungen getroffen sind, im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium zu gestatten und hierzu Bedingungen und Anforderungen, insbesondere über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben, festzulegen.

(5) Das Sozialministerium und das Wirtschaftsministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben für Einzelhandelsbetriebe, Handwerker, Vergnügungsstätten, Betriebe in den Bereichen Tattoo und Piercing, Massage, Kosmetik, Nagelpflege und Fußpflege, Sonnenstudios, Beherbergungsbetriebe, Camping- und Wohnmobilstellplätze, Freizeitparks sowie für das Gaststättengewerbe festzulegen.

(6) Für Bildungseinrichtungen nach Absatz 2 Nummer 10 gelten abweichend von Absatz 3 die Grundsätze des Infektionsschutzes nach § 1 Absatz 2 Satz 1 sowie § 1 Absatz 4 entsprechend. Die Wiederaufnahme des Betriebs erfolgt

1. an Einrichtungen, in denen Fortbildungen im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung nach §§ 81 ff. SGB III, Berufsvorbereitungsmaßnahmen nach §§ 51 ff. SGB III, Maßnahmen zur außerbetrieblichen Ausbildung nach §§ 73 ff. SGB III oder gleichartige Maßnahmen nach § 16 SGB II stattfinden, soweit die Teilnehmenden bis 31. Dezember 2020 eine Prüfung ablegen werden,

2. an Industrie- und Handelskammern einschließlich deren Auftragnehmern, die Unterrichtungen nach § 33c Absatz 2 Nummer 2 und § 34a Absatz 1a Nummer 2 der Gewerbeordnung oder § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Gaststättengesetzes durchführen,

3. zum Ablegen von Abschlussprüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Handwerksordnung (insbesondere Gesellen-, Meister- und Fortbildungsprüfungen) sowie vergleichbarer berufsbezogener Abschlussprüfungen (insbesondere Sach- und Fachkundeprüfungen) durch Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Innungen oder das Regierungspräsidium Tübingen - Landesstelle für Straßentechnik, wobei das Ablegen der genannten Abschlussprüfungen auch in Räumen außerhalb von Schulen und Einrichtungen zulässig ist,

4. an Einrichtungen, die keine Schulen nach § 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg sind und in denen Aufstiegsfortbildungen stattfinden, die die Voraussetzungen für §§ 2 und 2a des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung erfüllen,

5. an Einrichtungen, in denen Kurse der überbetrieblichen Berufsausbildung nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und § 5 Absatz 2 Nummer 6 BBiG sowie nach § 26 Absatz 2 Nummer 6 der Handwerksordnung stattfinden; Unterrichtungen sind möglich für Kursteilnehmer im zweiten, dritten und vierten Lehrjahr ihrer Ausbildung,

6. an Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsberufe,

7. an gesetzlich sowie staatlich anerkannten Ausbildungsstätten im Sinne des § 7 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes,

8. an amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätten im Sinne des § 36 des Fahrlehrergesetzes (FahrIG) einschließlich der Fahrlehrerprüfung nach § 8 FahrIG,

9. an Ausbildungsstätten, die Qualifizierungsmaßnahmen für Schienenverkehr durchführen, die mit nachweispflichtigen Qualifikationen (NAQ) abgeschlossen werden,

10. an Einrichtungen, in denen Leistungen zur schulischen Bildung, zur Integration, zur deutschen Sprachbildung oder zur nach dem Zweiten oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch geförderten Bildung erbracht werden, zur Vorbereitung einschließlich Nachhilfe auf anstehende schulische Prüfungen, insbesondere Schulfremdenprüfungen an Schulen nach § 1, zur Durchführung von Integrationskursen und Kursen für Deutsch als Zweitsprache und zur Durchführung von Abschlusskursen, die nach dem Zweiten oder dem Dritten Buch

Sozialgesetzbuch gefördert werden, einschließlich der Abnahme von mit derartigen Bildungsangeboten verbundener Prüfungen, und

11. an Einrichtungen, die Erste-Hilfe-Schulungen oder Sanitätsausbildungen anbieten.

Das für den Gegenstand des Bildungsangebots jeweils fachlich zuständige Ministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Erbringung weiterer Bildungsangebote zuzulassen und hierfür sowie für Angebote nach Satz 2 über Satz 1 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen; dies kann auch im Wege einer innerdienstlichen Anordnung erfolgen.

(7) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung Bedingungen und Modalitäten für die Wiederaufnahme des Betriebs an Musikschulen und Jugendkunstschulen, etwa zu zulässigen Unterrichtsangeboten, Unterrichtsformen und Gruppengrößen, sowie über Absatz 4 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen.

(8) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Schwimm- und Hallenbäder und Thermal- und Spaßbäder sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen Bedingungen und Anforderungen für die Wiederaufnahme des Betriebs, Höchstgruppengrößen, zulässige Trainingsformate sowie über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen. Darüber hinaus können sie durch gemeinsame Rechtsverordnung für den Profisport den Betrieb weitergehend gestatten und Regelungen nach Satz 1 sowie zur Absonderung von Profisportlern sowie deren Trainern, Betreuern und weiteren beteiligten Personen treffen.

(9) Das Sozialministerium und das Verkehrsministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben für die Fahrgastschiffahrt festzulegen.

§ 4a Einrichtungen nach § 111a SGB V

(1) In allen Einrichtungen nach § 111a SGB V ist die Durchführung von Mutter-Kind- und Vater-Kind-Maßnahmen untersagt.

(2) Andere Kinder dürfen Einrichtungen nach § 111a SGB V nicht betreten.

(3) Die Leitung der Einrichtung kann nach Abwägung aller Umstände Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 unter Auflagen zum Infektionsschutz zulassen. Bei der Abwägung sind insbesondere die erhöhten Infektionsgefahren in der Einrichtung und für die sich in ihr aufhaltenden Personen zu berücksichtigen.

(4) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung abweichend von den Absätzen 1 bis 3 Bedingungen oder Anforderungen für den Betrieb von Einrichtungen nach § 111a SGB V nach Maßgabe näherer Bestimmungen insbesondere zum Infektionsschutz festzulegen.

§ 5 Erstaufnahmeeinrichtungen

(1) Personen, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung gemäß § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) aufgenommen werden, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Beginn ihrer Unterbringung gemäß § 6 Absatz 1 FlüAG den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das zuständige Regierungspräsidium kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satzes 1 anordnen.

(2) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitergehende Regelungen zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen zu erlassen.

§ 6 Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG, teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege sowie teilstationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern, jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, stationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, ambulant betreute Wohnprojekte der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTBG) dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Leitung der Einrichtung kann den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können. Ausgenommen von dem Betretungsverbot nach Satz 1 sind Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, wenn mit Blick auf die körperliche Konstitution der Bewohner nicht von einem erhöhten Infektionsrisiko ausgegangen werden muss. Die Leitung der Einrichtung entscheidet, ob eine Ausnahme nach Satz 3 vorliegt, und weisen darauf in der Information nach Absatz 10 hin.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

(4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Leitung der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 sind nur in Notfällen zulässig. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(5) Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf und ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach § 4 Absatz 2 WTBG haben das Verlassen sowie unverzüglich die Rückkehr in die Einrichtung bei der Einrichtung anzuzeigen. Während des Aufenthalts außerhalb der Einrichtung sind Sozialkontakte außerhalb des öffentlichen Raums zu mehr als weiteren vier Personen verboten. Bei der Rückkehr in die Einrichtung ist beim Einlass unverzüglich eine Händedesinfektion vorzunehmen. Bewohnerinnen und Bewohner, die die Einrichtung verlassen, sind verpflichtet, nach der Rückkehr in den Gemeinschaftsbereichen der Einrichtung für die Dauer von 14 Tagen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen Gründen unzumutbar ist. Das gilt entsprechend, wenn die Bewohnerin oder der Bewohner in einem Doppelzimmer lebt, in Situationen, in denen dort ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern nicht eingehalten werden kann.

(6) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Leitung der Einrichtung.

(7) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Leitung der Einrichtung für nahestehende Personen im Einzel-

fall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes, zugelassen werden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden.

(8) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:

1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB XI in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangeboteverordnung (UstA-VO) wie

a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, zum Beispiel demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und

b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;

2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und

3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.

(9) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen für Einrichtungen und Angebote nach den Absätzen 1, 2, 5 und 8 abweichende und weitergehende Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 sowie abweichende und weitergehende Ausnahmeregelungen zu treffen.

(10) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4 ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 7 Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

§ 8 Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

(1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

(2) Das Sozial- und das Innenministerium werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,

2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und des Vollzugs von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,

3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und

4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
 2. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 3 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
 3. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,
 4. entgegen § 3 Absatz 7 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
 5. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
 6. entgegen § 4 Absatz 3 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
 7. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 einen ihm zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich verlässt oder gegen eine Regelung zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahme nach § 5 Absatz 2 verstößt,
 8. entgegen § 6 Absatz 1, 2 oder 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,
 9. entgegen § 6 Absatz 8 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet oder
 10. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt.
- (2) In Rechtsverordnungen nach § 1d, § 3 Absatz 4 Satz 2, § 3a, § 4 Absätze 4, 5, 6 Satz 3, 7, 8, § 4a Absatz 4, § 5 Absatz 2 und § 6 Absatz 9 können Bußgeldbewehrungen für den Fall von Zuwiderhandlungen gegen die darin enthaltenen Bestimmungen vorgesehen werden.

§ 10 Inkrafttreten

(1) § 4 Absätze 5 und 8 dieser Verordnung treten am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt diese Verordnung am 11. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 17. März 2020, die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Mai 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, außer Kraft.

§ 11 Außerkräftreten

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkräfttreten der Verordnung. Stuttgart, den 9. Mai 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

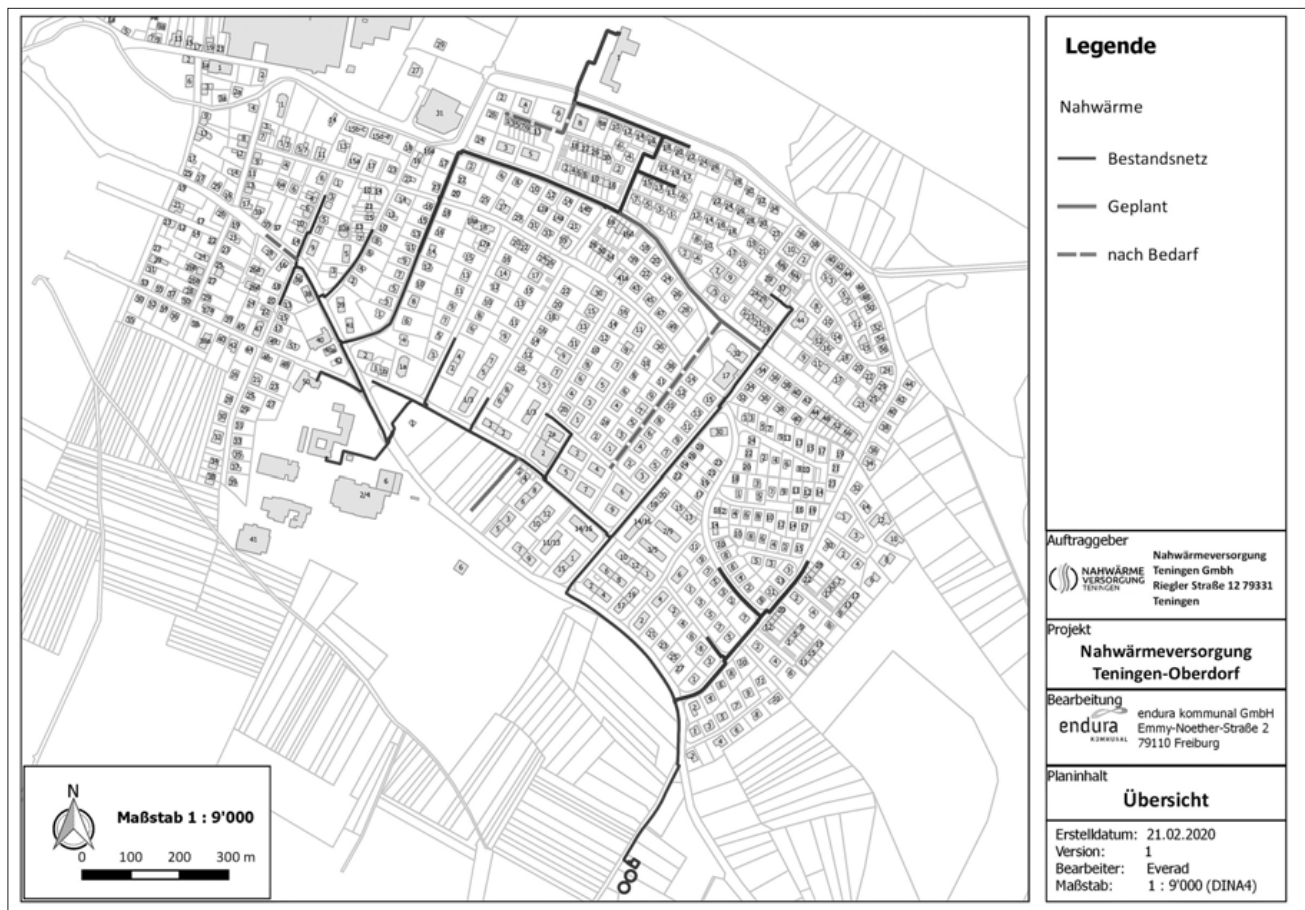
Kretschmann
Strobl
Sitzmann
Dr. Eisenmann
Bauer
Untersteller
Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha Hauk
Wolf
Hermann
Erler

► Erweiterung des Wärmenetzes beginnt im August

Wer im Herbst mit Nahwärme heizen will, muss jetzt aktiv werden

Auch wenn im Moment Planungen immer unter Virusvorbehalt stehen: Im August wird die Nahwärmeversorgung Teningen (NWT) die Arbeiten am sogenannten „Ringschluss“ auf

der Albrecht-Dürer-Straße beginnen. Auch Anschlüsse an der Zähringerstraße können im Spätsommer gelegt werden. Bis Juni sollten sich Interessenten unbedingt melden, um sicher



beim Ausbau berücksichtigt zu werden. Wer sich schnell entscheidet, kann zusätzlich sparen: Bei Vertragsabschluss bis zum 30. Mai gewährt die NWT 20 Prozent Rabatt auf die Anschlusskosten.

NWT bietet ausführliche Telefonberatung an

Weil virusbedingt im Moment Vor-Ort-Termine im Haus nur eingeschränkt möglich sind, bietet die Nahwärmeversorgung Teningen eine ausführliche telefonische Beratung. Alle Haushalte an der neuen und an der bestehenden Trasse werden jetzt zu Ihrer Heizsituation befragt.

Mehr Informationen auf der Internetseite www.nahwaerme-teningen.de

Auf ihrer Internetseite www.nahwaerme-teningen.de bietet die NWT Informationen für Wärmekunden und alle, die es werden wollen. Dort findet man nicht nur eine Checkliste zum Bestimmen der individuellen Wärmekosten, sondern auch Links zu den Fördermitteln, die den Einstieg in die Nahwärme erleichtern.

Kontakt: Laura Fritsche, Telefon 07641 / 5806-90,
E-Mail: fritsche@nahwaerme-teningen.de

Wichtige Notrufnummern

- 110** Notruf Polizei
- 112** Notruf Feuerwehr, Notarzt, Rettungsdienst, Notruf-Fax
- 19222** Rufnummer Krankentransport
- 116 117** Rufnummer Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst (außerhalb der regulären Sprechzeiten der Arztpraxen)
- 01803-222555-70**
Rufnummer Zahnärztlicher Notfalldienst (an Wochenenden und Feiertagen)



Bekanntmachung

» Landratsamt Emmendingen

Corona-Bürgerinformationsdienst von Montag bis Freitag erreichbar

Der telefonische Bürgerinformationsdienst des Landratsamtes zu Fragen zum Thema Corona ist weiterhin von Montag bis Freitag jeweils von 8 bis 17 Uhr unter der Telefonnummer 07641 / 451-2222 erreichbar. Am Samstag und Sonntag ist der Telefondienst künftig aufgrund der derzeit rückläufigen Fallzahlen nicht mehr besetzt. Auch am Feiertag Christi Himmelfahrt, Donnerstag, 21. Mai, pausiert das Infotelefon.

Durchführung und Start für „Tag der offenen Gartentür“ noch ungewiss

Aufgrund der Corona-Situation sind die Durchführung und der Start der Aktion „Tag der offenen Gartentür“ derzeit noch ungewiss. Dies hängt von den weiteren Verordnungen und Vorgaben zu Veranstaltungen in Zusammenhang mit dem Corona-Infektionsschutz ab. Das Landratsamt, das diese Aktion zusammen mit privaten Gartenbesitzern organisiert, wird weiter über den aktuellen Sachstand informieren.

» Agentur für Arbeit Freiburg

Erfolgreich in den Beruf: Berufsberatung in Kooperation mit der Mooswaldschule

Die Mooswaldschule Freiburg und Agentur für Arbeit Freiburg kooperieren bei der Berufsorientierung und -beratung. Die Schülerinnen und Schüler der Mooswaldschule Freiburg werden künftig noch intensiver auf die Berufs- und Arbeitswelt vorbereitet. Dazu unterzeichneten am Dienstag, 12. Mai, Schulleiter Axel Comes und der Vorsitzende der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Freiburg, Christian Ramm, eine Kooperationsvereinbarung. Im Focus steht vor allem der erfolgreiche Übergang von der Schule in den Beruf. „Wir wollen gemeinsam mit der Agentur für Arbeit sicherstellen, dass am Ende der Schulzeit alle Absolventen eines Jahrgangs mit einem Ausbildungsplatz, einem Schulplatz oder zumindest einer weiterführenden Maßnahme versorgt sind. Dazu vertiefen wir unsere bislang schon gute Zusammenarbeit und vereinbaren ein umfangreiches Berufsorientierungskonzept mit zahlreichen Bausteinen“, sagt Schulleiter Comes. „Noch vor wenigen Wochen wog in den Unternehmen kaum eine Sorge größer als die drohender Fachkräfteengpässe. Die aktuelle Krise darf jetzt nicht dazu führen, dass wir diese strukturelle Herausforderung aus dem Blick verlieren. Dazu kommt, dass Vielfalt und Dynamik in der Berufs- und Arbeitswelt weiter zunehmen. Wenn wir wollen, dass junge Menschen unter solchen Bedingungen erfolgreich in den Beruf starten, müssen wir sie mit neuen und intensiveren Angeboten darauf vorbereiten. Ich freue mich, dass wir in dieser Frage mit der Mooswaldschule Freiburg einen weiteren wichtigen Partner an der Seite haben“, sagt Ramm. Die Kooperation sieht vor, Schüler und Eltern ab der Vorvorentlassklasse das gemeinsame Berufsorientierungskonzept vorzustellen. Die Berufsberater stärken ihre Präsenz an der Schule und erhalten dazu Räume und Kommunikationsmittel. Die Angebote der Berufsberatung werden auf der Schul-Webseite veröffentlicht. An den individuellen Berufswegekonferenzen beteiligen sich neben Schülern, Lehrern und Berufsberatern auch Eltern und Jugendberufshelfer. Unterrichtseinheiten der beruflichen Orientierung und Besuche des Berufsinformationszentrums starten bereits ab der siebten Klasse. Stärker als bisher werden auch Schulsozialarbeiter in die Maßnahmen der Berufsorientierung eingebunden. Die Unterzeichner haben sich darauf verständigt, entlang einer gemeinsam abgestimmten Jahresplanung zu kooperieren und dazu im regelmäßigen Austausch zu stehen.

Neuer Service: Berufs- und Studienberatung per Telefon

Ab/Seit 19. Mai bietet die Berufs- und Studienberatung der Agentur für Arbeit Freiburg jeweils dienstags und donnerstags eine zusätzliche telefonische Beratung an. Die neue Service-Nummer lautet 0761 / 2710-750. Sie ist geschaltet von 10 bis 17 Uhr. Eine vorherige Anmeldung ist nicht notwendig. Dienstags informieren die Expertinnen und Experten schwerpunktmäßig zu den Themen Ausbildungssuche und weiterführende Schulen, donnerstags zu Fragen rund um die Themen Studienwahl, Auswahlverfahren an Hochschulen und duales Studium.

Weitere Themen an beiden Tagen: Berufliche Orientierung, Bewerbung und Überbrückungsmöglichkeiten nach der Schule. Wegen der aktuellen Situation ist der Beratungsbedarf der Jugendlichen größer als in den vergangenen Jahren. Das gilt besonders für die Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen, bei denen hinter dem sicher geglaubten Ausbildungsverhältnis oder dem geplanten Auslandsaufenthalt plötzlich ein Fragezeichen steht. Die telefonische Beratung nach vorheriger Terminvereinbarung unter Telefon 0800 / 4555500 bleibt wie gewohnt bestehen. Persönliche Beratungen sind derzeit noch nicht möglich. Das neue Angebot gilt für alle Schülerinnen und Schüler (nicht nur für die Abschlussklassen), für Eltern, Studierende und alle, die Informationen oder Unterstützung bei der Berufs- und Studienwahl benötigen.

» Frau und Beruf – Kontaktstelle Freiburg

Raus aus der Krise – Psychologische Tipps und mentale Strategien

Kontaktstelle Frau und Beruf bietet Live-Webinar am Dienstag, 26. Mai, 19 bis 19.40 Uhr

Die Kontaktstelle Frau und Beruf bietet am Dienstag, 26. Mai, von 19 bis 19.40 Uhr ein kostenloses Live-Webinar mit der Psychologin Gertraud Kinne an.

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie verändern unsere Lebens- und Arbeitsweise: Einschränkung sozialer Kontakte, Home-Office, Online-Konferenzen, fehlende Kinderbetreuung, Kurzarbeit und Reisebeschränkungen sind Ausnahmesituationen. Sie führen zu Unzufriedenheit, erheblichen Stressbelastungen und häufig auch zu Existenzangst. Dieses Live-Webinar bietet Handwerkszeug, um das psychische Wohlbefinden zu verbessern, die Kraftreserven zu wecken und gibt konkrete Tipps: Was kann ich selbst tun? Wie kann ich meinen Alltag besser bewältigen? Wo gibt es professionelle Unterstützungsangebote?

Wer teilnehmen möchte, muss sich bis Montag, 25. Mai, um 12 Uhr unter www.frauundberuf.freiburg.de anmelden. Hier finden sich auch weitere Informationen zum Webinar. Die angemeldeten Teilnehmerinnen erhalten vorab per Mail einen Link sowie weitere Informationen.

» Polizeipräsidium Freiburg

Versuchter Einbruch in Teninger Waldkindergarten - Zeugenaufruf

Im Zeitraum von Dienstag, 12. Mai, 14 Uhr, auf Mittwoch, 13. Mai, 8.45 Uhr, versuchten bislang unbekannte Täter erfolglos in den umgebauten Bauwagen des Natur- und Waldkindergartens einzubrechen. Die Aufbruchspuren weisen nicht gerade auf Profis hin; ohnehin wären den Tätern nur Spielsachen in die Hände gefallen. Einer Zeugin waren am Sonntag, 10. Mai, fünf Jugendliche im Bereich des Bauwagens aufgefallen. Ob diese jedoch etwas mit dem versuchten Einbruch zu tun haben, ist ungeklärt. Zeugen, die in diesem Bereich verdächtige Wahrnehmungen gemacht haben, werden gebeten, sich mit dem Polizeirevier Emmendingen, Telefon 07641/582-0, in Verbindung zu setzen.

Teningen: Unfallflucht auf Supermarkt-Parkplatz

Am Dienstagnachmittag, 12. Mai, wurde auf dem Parkplatzgelände eines Einkaufsmarktes in der Tscheulinstraße in Teningen (nahe der Bushaltestelle Elzbrücke), ein in Höhe des Einganges geparkter dunkelfarbener 1er BMW im Heckbereich beschädigt. Inwieweit die Beschädigungen durch Rangieren eines bislang unbekanntes Fahrzeuges oder durch einen Einkaufswagen verursacht wurden, ist unklar. Wer diesbezüglich Beobachtungen gemacht hat, möge sich beim Polizeirevier Emmendingen, Telefon 07641/582-0, melden.

Kriminalität: Trickdiebe beim Einkaufen

Raffinierte Ganoven nutzen allzu sorglosen Umgang beim Einkaufen

Rat der Polizei: Geldbörse immer körpernah tragen

Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum registriert man beim Polizeipräsidium Freiburg eine enorme Häufung in Bezug auf Trickdiebstähle beim Einkaufen. Durch gezielte Ablenkung gelingt es Ganoven immer wieder, unbedarfte Bürgerinnen oder Bürger beim Einkaufen im Discounter oder auf dem Parkplatz zu bestehlen.

Allzu sorgloser Umgang mit der Handtasche oder Geldbörse

In der Betrachtung der einzelnen Fälle stellen die Ermittler immer wieder einen allzu sorglosen Umgang mit der eigenen Handtasche oder der Geldbörse fest. Dies bringt Diebe in Vorteil, weshalb Kriminalrat Achim Hummel, der Chefpräventor des Präventionsreferats der Polizei Freiburg, rät: „Lassen Sie sich nicht ablenken und tragen Sie die Geldbörse stets körpernah“. Besonders leicht wird es Ganoven gemacht, wenn die Geldbörse sorglos im Einkaufswagen liegen gelassen wird.

PIN der Geldkarte im Kopf mitführen: Nicht im Geldbeutel!

Auffallend oft kommt es im Anschluss an den Diebstahl zu einer betrügerischen Geldabhebung an einem Geldausgabautomaten. Der Grund hierfür: Viele Menschen führen die vierstellige PIN der Geldkarte im Portemonnaie mit. Dieser Fehler ist fatal, so Achim Hummel. Sein Tipp: „Geldkarte und PIN-Nummer niemals gemeinsam aufbewahren“.

Tipps der Polizei

Legen Sie Geldbörsen nicht sichtbar in den Einkaufswagen. Tragen Sie das Portemonnaie stets körpernah. Lassen Sie sich nicht ablenken und seien Sie achtsam. PIN-Nummer der Geldkarte niemals in der Geldbörse oder Handtasche vermerken. Weitere Vorbeugungstipps erhält man unter www.polizei-beratung.de

Polizeipräsidium Freiburg, Referat Prävention
freiburg.pp.praevention@polizei.bwl.de
Telefon 0761 / 29608-25

Diebstahl von Sportgerät als Fortbewegungsmittel in Teningen

Im Zeitraum zwischen Montag, 11. Mai, und Donnerstag, 14. Mai, wurde in Teningen auf dem Kronenplatz ein an einem dortigen Fahrradständer verschlossen abgestellter, schwarzer „Me-Mover“ entwendet. Ein „Me-Mover“ ist eine Art Dreirad auf dem man sich an einer Lenkstange festhält und sich mittels Steppbewegungen stehend fortbewegt. Diese Art von Sportgerät ist im hiesigen Landkreis sehr selten. Zeugen des Vorfalls oder Personen, die ein derartiges Fortbewegungsmittel wahrnehmen, werden gebeten sich beim Polizeirevier Emmendingen unter Telefon 07641 / 5820 zu melden.

» Landkreis Emmendingen:

Erweiterte Öffnungszeiten der Polizeiposten

Neben den Polizeirevieren Emmendingen und Waldkirch, welche rund um die Uhr geöffnet sind, stehen den Menschen im Landkreis Polizeibeamte an weiteren Anlaufstellen in verschiedenen Gemeinden zur Verfügung.

Außerhalb der regelmäßigen Öffnungszeiten der vier regionalen Polizeiposten in Endingen, Kenzingen, Denzlingen und Elzach, sind die Beamten dieser Dienststellen zusätzlich an einem Dienstleistungsabend länger für Sie da.

Aufgrund aktueller Ereignisse kann es jedoch vorkommen, dass diese Dienststellen auch innerhalb der folgend aufgeführten Öffnungszeiten unbesetzt sind. Wer bei einem möglicherweise unbesetzten Polizeiposten läutet wird zukünftig mit Hilfe technischer Einrichtungen telefonisch über die Sprechanlage gebührenfrei mit dem zuständigen Polizeirevier verbunden, welches selbstverständlich rund um die Uhr mit Rat und Tat zur Verfügung steht.

Allgemeine Öffnungszeiten der Polizeiposten:

Montag - Freitag 08.00 – 17.00 Uhr

Dienstleistungsabende / Bürgersprechstunde:

Polizeiposten Endingen, Sankt-Jakobs-Gässli 4

donnerstags bis 18.00 Uhr 07642/92870

Polizeiposten Kenzingen, Freiburger Straße 1

donnerstags bis 18.00 Uhr 07644/92910

Polizeiposten Denzlingen, Schwarzwaldstraße 4

donnerstags bis 18.00 Uhr 07666/93830

Polizeiposten Elzach, Gartenstraße 2

mittwochs bis 18.00 Uhr 07682/909196

Polizeinotruf:

110 (ohne Vorwahl)



Volkshochschule aktuell

Online Angebote der VHS Nördlicher Breisgau

Überblick über Vorsorgeregulungen - Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung, Testament etc. (150310): Online-Portal, Webinar, vhs.cloud, Mittwoch, 20.5., 19 bis 20 Uhr.

Französisch mit Muße (A1/A2) - Wiederholung für Anfänger mit Vorkenntnissen (434200): Online-Portal, Online Schulungsraum, Videoplattform Jitsi, fünfmal mittwochs, 18.30 bis 19.30 Uhr, Beginn: 20.5.

Klimaanalyse Stadt Emmendingen (115720): Online-Portal, Online Schulungsraum, Videoplattform Zoom, Montag., 25.5., 19 bis 20.30 Uhr, kostenfrei.

Überblick über das Thema „Erben und Vererben“ (150360): Online-Portal, Webinar, vhs.cloud, Mittwoch, 27.5., 19 bis 20 Uhr.

Französisch mit Muße (A1/A2) Auffrischerkurs (434300): Online-Portal, Online Schulungsraum, Videoplattform Jitsi, fünfmal donnerstags, 18.30 bis 19.30 Uhr, Beginn: 28.5.

Timing der Aktienmärkte mit ETFs, Mit wenig Risiko in den DAX investieren (140040): Online-Portal, Webinar, vhs.cloud, Donnerstag, 28.5., 20 bis 21.30 Uhr.

Hass im Internet (170860): Online-Portal, Online Schulungsraum, Videoplattform Zoom, Donnerstag, 28.5., 20 bis 21.30 Uhr.

Gelungene Kommunikation in Beziehungssystemen (100670): Online-Portal, Videoplattform Zoom, dreimal dienstags, 19 bis 20.45 Uhr, Beginn: 9.6.

Überblick über Vorsorgeregulungen – Webinar - Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung, Testament etc. (150320): Online-Portal, Webinar, vhs.cloud, Mittwoch, 17.6., 19 bis 20 Uhr.

Überblick über das Thema „Erben und Vererben“ – Webinar (150370): Online-Portal, Webinar, vhs.cloud, Mittwoch, 24.6., 19 bis 20 Uhr.

Technische Voraussetzungen für alle Onlineangebote: PC/Laptop mit Kamera und Mikrofon. Anmeldung bei der Geschäftsstelle der VHS Nördlicher Breisgau, 79312 Emmendingen, Am Gaswerk 3, Telefon 07641 / 9225-0, Fax 07641 / 9225-33, E-Mail: info@vhs-em.de, Internet www.vhs-em.de.

Durchstarten und Weiterkommen

Online-Infoabend zur Mittlere Reife an der VHS-Abendreal-schule

In diesem kostenlosen Online-Angebot am 17. Juni 2020, 19 bis ca. 20.30 Uhr, stellt die pädagogische Leiterin der Abendrealschule, Frau Dr. Stephanie Schick, das pädagogische Konzept der Abendrealschule vor und beantwortet gerne alle Fragen rund um diese einzigartige Möglichkeit, in Abendform und berufsbegleitend in zwei Jahren oder bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen innerhalb eines Jahres einen mittleren Bildungsabschluss erreichen zu können. Jeder, der einen versäumten Schulabschluss nachholen möchte und sich für diese Schulform interessiert, ist herzlich willkommen. Voraussetzung zur Teilnahme ist eine Anmeldung bei der VHS Nördlicher Breisgau unter Telefon: 07641-9225-0, E-Mail: info@vhs-em.de, Internet: www.vhs-em.de unter der Kursnummer 610180. Nach der Anmeldung erhält der Teilnehmende einen Zugangscode zur Videoplattform Zoom. Technische Voraussetzungen sind ein Pc, Mikrofon und Webcam.



Unsere Jubilare

Teningen

22.05. Gisela Rosemarie Florence Schindler, Hindenburgstraße 28 (70 Jahre)

23.05. Hartmut Schakeit, Feldbergstraße 6 (75 Jahre)

23.05. Dieter Walter, Feldbergstraße 16 (70 Jahre)

Köndringen

27.05. Siegfried Peter, Im Hohland 9 (85 Jahre)

Nimburg

24.05. Irmgard Iaconianni, Kaiserstuhlstraße 43 (80 Jahre)



» LandFrauenverein Köndringen-Teningen

Absage Jahresausflug

Leider muss der für Samstag, 20. Juni, geplante Jahresausflug aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie abgesagt werden.

METZGEREI
feißt
...die feine Adresse

Metzgerei Feißt GmbH
Am Kronenplatz
Riegeler Straße 2 · 79331 Teningen
Telefon 0 76 41 / 84 46
Fax 0 76 41 / 84 80

Unser Angebot für Sie vom 18. bis 23.5.2020

für Grill und Pfanne

Rinderhüftsteak mariniert oder natur 100 g € **2,09**

zum frischem Spargel

Cordon Bleu vom Schwein 100 g € **0,99**

mild geräuchert und leicht gesalzen

Lachsschinken 100 g € **1,60**

immer kesselfrisch

Wienerle 100 g € **1,19**

mit frischem Schnittlauch

Schwartenmagensalat 100 g € **0,99**

aus dem Allgäu

König Ludwig Bierkäse 50% Fi.Tr. 100 g € **1,90**



**24 Stunden frisch & herzlich ...
s' git noch Wurscht!**

Nutzen Sie auch außerhalb unserer Öffnungszeiten eine Auswahl unserer Produkte aus unserem Warenautomat: Rindersteaks, Schweinsteaks, Putensteaks und Grillwürste, Aufschnitt, gekochter Schinken, Schinkenspeck und Landjäger, Käseaufschnitt, Dosensortiment, Wurstsalat, Currywurst, Bolognese, Kalbfleisch und Gulasch



Unsere Ausgaben im Internet:

www.wzo.de

Für die vielen Glückwünsche und Geschenke zu meinem 80. Geburtstag möchte ich mich recht herzlich bedanken.

H.-D. Feuerstein, Teningen

Gemeindemitarbeiter (Single) sucht 1 Zimmer in Teningen oder Köndringen für sofort oder später. Warmmiete bis 450,- Euro. Handy-Nr. 0163-8977144.

» Evangelische Kirchengemeinde Teningen

Überblick über die aktuellen Aktionen der Evangelischen Kirchengemeinde Teningen

Corona-Spenden-Aktion für die Waldenserkirche in Italien und neues Gemeindeprojekt

Die Evangelische Kirchengemeinde Teningen unterstützt in Zeiten der Krise ihre italienische Partnerkirche, die Waldenser, mit einer Spendenaktion. Für die ersten 2.000 gespendeten Euro legt die Kirchengemeinde Teningen je einen Spenden-Euro dazu und verdoppelt damit jede Spende.

Spenden können mit dem Verwendungszweck „Waldenser“ an das Konto der Kirchengemeinde Teningen (IBAN DE 4568 0920 0000 0801 1001, Volksbank Breisgau Nord) überwiesen oder direkt im Pfarramt, Martin-Luther-Str. 8a, eingeworfen werden. Nähere Informationen zu der Aktion gibt es auf der Homepage der Kirchengemeinde unter www.kirche-teningen.de/ aktuell.

Der Kirchengemeinderat hat zudem beschlossen, die Waldenserkirche im Rahmen eines Gemeindeprojekts zu unterstützen. Die Gemeinde wird dazu im Gemeindehaus ein Bücherregal einrichten, aus dem – wenn es die Corona-Verordnung wieder zulässt – gebrauchte Bücher gegen eine kleine Spende mitgenommen werden können. Der Erlös soll an die Waldenserkirche gehen. Gut erhaltene Bücher können ab sofort vor dem Gemeindehaus abgegeben werden.

Mund- und Nasenmasken erhältlich!

Die Kirchengemeinde gibt weiterhin selbstgenähte Masken ab. Menschen, die Masken brauchen, können sich gerne im Pfarramt melden (teningen@kbz.ekiba.de oder 07641 / 9334580). Die Kirchengemeinde bringt die Masken vorbei.

Bei Anruf Andacht!

Die Kirchengemeinde hat einen Anrufbeantworter eingerichtet. Unter der Telefonnummer 07641 / 9687900 kann eine kurze Telefon-Andacht abgehört werden, die Pfarrerin Christina Schäfer einmal wöchentlich aufspricht.

Bastelideen der Kindergärten und Gartenzaunaktion

Die Erzieherinnen und Erzieher der Kindergärten der Kirchengemeinde stellen regelmäßig Bastelideen auf ihre Homepage: www.david-kindergarten-teningen.de.

Seit einiger Zeit gibt es außerdem eine Gartenzaunaktion der Kindergärten. In der Villa Kunterbunt wird das Gartentor derzeit durch die Kinder mit Schmetterlingen verziert, als Symbol der Hoffnung und der Freude. Ein ganzer Schwarm an Schmetterlingen hat sich bereits am Zaun eingefunden. Auch im David Kindergarten wurde der Gartenzaun für die Kinder zur freien Gestaltung freigegeben. Die Werke sollten wenn möglich wetterfest sein. Mobilées, Dosenkäfer, Hummeln und anderes ziern bereits den Zaun. Alle Kinder sind herzlich eingeladen mitzumachen!

Kummer- und Mutmachhandy

Die Kirchengemeinde hat ein Kummer- und Mutmachhandy eingerichtet. Die Kirchengemeinderäte und -rätinnen und weitere Ehrenamtliche sind hier rund um die Uhr erreichbar. Menschen, die in irgendeiner Weise Hilfe brauchen, Fragen haben, oder einfach einmal mit jemandem reden wollen, sind eingeladen anzurufen. Das Mutmachhandy ist unter der Nummer 0157/ 35446173 erreichbar.

Gottesdienste

Nachdem Gottesdienste seit dem 10. Mai wieder möglich sind, beschäftigt sich der Kirchengemeinderat intensiv mit der Frage, wie Gottesdienste unter den von Landesregierung und Kirchenleitung vereinbarten Bedingungen realisiert werden können. Für Gottesdienste in der Kirche wurde das erforderliche schriftliche Infektionsschutzkonzept entworfen, das Ergebnis ist allerdings ernüchternd: Das Verbot, die Emporen zu nutzen, und die einzuhaltenen Abstandsregeln – mindestens zwei Meter zwischen nicht im selben Haushalt lebenden Personen – führen dazu, dass in der Kirche, in der unter normalen Umständen mehrere hundert Besucher problemlos Platz finden, weniger als 40 Besucher auf markierten Plätzen sitzen können.

Wenn mehr Gottesdienstbesucher kämen, wäre der einzurichtende Ordnungsdienst verpflichtet, Menschen wieder wegzuschicken. Diese schwierigen Bedingungen hat die Kirchengemeinde dazu bewogen, den Fokus auf andere Gottesdienstformen zu legen und diese weiter zu entwickeln: Gottesdienste mit der Videokonferenz-Software Zoom oder, wie für Pfingsten geplant, Gottesdienste im Freien, bei denen unter Einhaltung der

OPTIK



BLICK

INH. SIMON HÄBERLIN, B.SC.
AUGENOPTIKER
NEUDORFSTRASSE 21
79331 TENINGEN
FON 07641 - 44043

ÖFFNUNGSZEITEN:
MO - GESCHLOSSEN
DIENSTAG 9.00-11.00 UHR
DONNERSTAG 15.00-17.00 UHR
SAMSTAG 10.00-12.00 UHR
www.optik-im-blick.de

Wir sind wieder da!

Unsere Servicezeiten für Kleinigkeiten wie Reparaturen und kleine Einkäufe:

Dienstag 9.00–11.00 Uhr
Donnerstag 15.00–17.00 Uhr
Samstag 10.00–12.00 Uhr

Weitere Termine nach telefonischer Absprache möglich.

Bitte immer nur ein Kunde im Laden und nur mit Mund-Nasen-Maske.

Für Brillenberatung und Augen vermessen bitte einen Termin (außerhalb unserer Servicezeiten) vereinbaren!

Abstandsregeln bis zu 100 Gottesdienstbesucher teilnehmen können. Aktuell geht der Kirchengemeinderat davon aus, dass der Gottesdienst am Pfingstsonntag, 31. Mai, auf dem Parkplatz am Gemeindehaus gefeiert werden kann.

Zoom-Gottesdienst am 24. Mai

Am 17. Mai wurde der erste Zoom-Gottesdienst gefeiert. Etwa 40 Menschen haben sich bei diesem ersten Versuch per Videokonferenz zugeschaltet. Das war eine schöne Erfahrung, die wiederholt werden soll! Unter zoom.us kann man sich anmelden und am Sonntag, den 24. Mai, kurz vor 10 Uhr dem Link auf der Homepage (kirche-teningen.de/aktuelles) folgen. Wenn jemand Hilfe beim Einrichten braucht, einfach im Pfarramt, Telefon 9334580 oder auf dem Kummer- und Mutmachhandy 0157/35446173, melden. Die Hausgottesdienste des Kirchenbezirks stehen weiterhin jeden Sonntag zur Verfügung. Die Vorlage kann auf www.kirche-teningen.de/aktuelles heruntergeladen werden und liegt vor dem Pfarrhaus aus. Menschen, die einen Gottesdienst nach Hause gebracht bekommen möchten, können sich telefonisch (07641/9334580) oder per Mail (teningen@kbz.ekiba.de) melden.

Pfarramt bleibt geschlossen

Das Pfarramt muss weiterhin geschlossen bleiben, es ist aber telefonisch und per Mail erreichbar: 07641 / 9334580 oder teningen@kbz.ekiba.de. Verpasste Anrufe werden per Mail an Sandra Maquaire und Christina Schäfer gemeldet und sie rufen zurück. Pfarrerin Christina Schäfer ist zudem über die Handynummer 0176 / 42594405 erreichbar.

Teninger Schulen

Johann-Peter-Hebel-Grundschule Teningen	07641/9555710
Viktor-von-Scheffel-Grundschule Teningen.....	07641/6929
Theodor-Frank-Realschule Teningen	07641/9555750
Ganztagesbetreuung Schulzentrum Teningen.....	07641/9555770
Nikolaus-Christian-Sander-Grund- und Werkrealschule Köndringen	07641/5036
Nikolaus-Christian-Sander-Grund- und Werkrealschule AS Heimbach ...	07641/44565
Antoniter-Grundschule Nimburg	07663/912307



» Evangelische Kirchengemeinde Köndringen

Mitteilungen an die Gemeindemitglieder

Aufgrund der aktuellen Lage muss das **Pfarramt** immer noch bis auf Weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen bleiben. Zu den Bürozeiten (Dienstag von 14 bis 18 Uhr und Donnerstag von 8 bis 12 Uhr) ist Pfarramtssekretärin Manuela Arnold erreichbar, ansonsten Pfarrer Ströble unter der Nummer 8535.

Unser Speisen-Abholservice

Tel. 0 76 41 / 962 80 43 – Dienstag bis Freitag
und Sonntag von 11.30–14 und 17–20 Uhr

Do., 21.5. – 2 Vattertagsmenüs

1. Suppe, Salat, Kalbsschnitzel paniert mit Rosmarinkartoffeln und Gemüsespargel sowie Dessert € 20,90
2. Suppe, Salat, gefüllte Kalbsbrust mit Nudeln, Gemüse und Dessert € 17,90

24.5. Sonntagsmenü

Salat mit Rauchschinken und Spargel, Cordon bleu „Roma“ gefüllt mit Tomate und Mozzarella dazu Rosmarinkartoffeln sowie Gebäck-Dessert € 18,90

Ab Dienstag, 26. Mai haben wir wieder geöffnet –
NUR mit Tischreservierung
Tel. 0 76 41 / 9 62 80 43



Öffnungszeiten: Montag Ruhetag
Di., Mi., Do., Fr. und So.
11.30–14.00 Uhr und ab 17.00 Uhr
Samstags nur für geschl. Gesellschaften ab 15 Personen geöffnet



Bahnhofstraße 10 · Köndringen
Telefon 0 76 41 / 9 62 80 43

Weitere Infos: www.weinstubebloom-koendingen.de

Auch wenn theoretisch Gottesdienste jetzt schon möglich sind, werden **im Mai und Juni keine Gottesdienste** in der Köndringer Kirche stattfinden. Der erste Gottesdienst wird am 5. Juli im Pfarrgarten gefeiert. Der Kirchengemeinde ist es wichtig, den Eindruck zu vermeiden, dass alles wieder schnell zu einer Normalität zurückkehrt. Vor allem aber möchte sie noch Rücksicht nehmen auf die älteren Gemeindeglieder. Die Gottesdienste, die stattfinden können, werden sich sehr unterscheiden von denen, wie sie gewöhnlich stattfinden. Die Vorschriften für die Durchführung von Gottesdiensten legen fest, dass nicht gesungen und gemeinsam gebetet werden darf sowie nur eine Höchstzahl von Gottesdienstbesuchern zugelassen wird, die in der Köndringer Kirche circa 40 bis 50 Personen beträgt. Dazu müssen aber vor und nach dem Gottesdienst alle Bänke und Ablagen desinfiziert werden. Es wird weiterhin zu den Hausgottesdiensten eingeladen, wenn von 9.15 bis 9.30 Uhr die Kirchenglocken läuten. Faltblätter dazu liegen in der Kirche aus oder können auf der Facebookseite der Evangelischen Kirchengemeinde Köndringen heruntergeladen werden. Dort wird auch immer wieder informiert über Geschehnisse in der Kirchengemeinde. Angesichts der bestehenden Einschränkungen gibt es auch viele Online-Gottesdienste, die unter www.ekiba.de/kirchebegleitet abgerufen werden können.

Für Seniorinnen und Senioren ist in Köndringen ein **Postdienst** eingerichtet. Wöchentlich wird ein Rundbrief sowie ein Faltblatt des Hausgottesdienstes zugeschickt. Wenn jemand keinen bekommt und daran interessiert ist, kann er/sie sich gern jederzeit im Pfarramt melden.

Die Kirchengemeinde sucht immer wieder Menschen, die für die Senioren die beim Einkaufen oder Busfahren erforderlichen **Mund-Nasen-Masken** nähen und spenden. Bei Fragen können sich Interessierte gern an C. Maurer (Telefon 570159) oder an das Pfarramt wenden.

Wenn es gewünscht wird, steht auch Pfarrer Ströble jederzeit für ein **Seelsorgegespräch** am Telefon, per Videochat oder im Freien auf Abstand zur Verfügung. Dann einfach unter Telefon 8535 melden.

Wünsche - Anregungen - Mängelmeldung

**Gemeindeverwaltung Teningen,
Riegeler Straße 12, 79331 Teningen,
Tel. 07641/5806-0**

Haben Sie Wünsche und Anregungen? Oder haben Sie Mängel festgestellt? Füllen Sie einfach dieses Formular aus, trennen Sie es heraus und senden Sie es an das Bürgermeisteramt.

Vielen Dank für Ihre Mitwirkung !

Eingangsvermerk:

Absender: (Wenn Sie eine Rückmeldung wünschen)

Name: _____

Tel.: _____

Straße: _____

Ort: _____

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Gehweg schadhaft | <input type="checkbox"/> Hydrant schadhaft |
| <input type="checkbox"/> Fahrbahndecke schadhaft | <input type="checkbox"/> Pflasterabsenkung |
| <input type="checkbox"/> Gully liegt hoch/tief | <input type="checkbox"/> Verkehrs- Straßenschildschild schadhaft |
| <input type="checkbox"/> Straßenlampe defekt | <input type="checkbox"/> Kanalschächte schadhaft |
| <input type="checkbox"/> Abfallablagerungen | <input type="checkbox"/> Fahnenbehälter schadhaft |

☆ zutreffendes bitte ankreuzen

Beschreibung des Mangels (Erläuterung) / Platz für Wünsche und Anregungen:

Interner Vermerk:

Erledigt am Datum: _____

Unterschrift: _____



» Evangelische Kirchengemeinde Nimburg

Informationen und Gottesdienste

Das Pfarramt ist im Moment geschlossen. Pfarrer und Sekretärin befinden sich im Home-Office und alle Gottesdienste sowie alle Gemeindeveranstaltungen und Sitzungen sind ausgesetzt. Pfarrer Halberstadt ist erreichbar unter der Nummer: 0171/8105477. Im Pfarramt anrufen kann auch jeder, der Hilfe im Alltag braucht. Das Pfarramt wird tun, was es kann. Wer Bücher von der Bücherei ausleihen möchte, kann bei Sonja Moser, Telefon 07663 / 5174 oder Renate Ehret, Telefon 07663 / 5393, anrufen. Die Bücherei öffnet wieder am Donnerstag, 28. Mai. Im Moment wird ein Schutzkonzept erarbeitet. Nähere Informationen im nächsten Amtsblatt.

Gottesdienst

Der erste Gottesdienst findet am Pfingstsonntag, 31. Mai, um 10 Uhr in der Bergkirche statt. Es gelten strenge Sicherheitsrichtlinien; die genauen Informationen werden im nächsten Amtsblatt veröffentlicht.

Glockenläuten und Hausgottesdienste

Es werden jeweils zu den üblichen Gottesdienstzeiten zehn Minuten vorher die Glocken läuten und alle wissen, dass sie im Denken aneinander und im Gebet miteinander verbunden sind. Man kann sich auch die Vorlage für einen Hausgottesdienst von der Internetseite des Evang. Kirchenbezirks Emmendingen herunterladen: <https://www.kirchenbezirk-em.de>. Des Weiteren werden die Glocken jeden Abend um 19.30 Uhr läuten. Jeder ist eingeladen, sich im Gebet mit anderen verbunden zu fühlen und als Zeichen der Hoffnung eine Kerze ins Fenster zu stellen.

Pfarrer Klaus Halberstadt begrüßt herzlich.

» Feuerwehr Teningen – Abteilung Nimburg-Bottingen

Absage – Vatertagshock

Aufgrund der Corona-Situation und des aktuell ausgesprochenen Verbotens kann auch die Feuerwehr den diesjährige Vatertagshock leider nicht durchführen. Die Feuerwehr wünscht allen Vätern (und natürlich auch allen anderen Teilnehmern, die die Feuerwehr unter normalen Umständen hätten begrüßen dürfen) trotzdem einen schönen Tag und freut sich auf zahlreichen Besuch im nächsten Jahr.

» Seniorenstammtisch Nimburg-Bottingen

Noch immer kein Stammtisch

Es fehlt der persönliche Kontakt, es fehlt die Kommunikation untereinander. Die Telefonverbindungen laufen zwar heiss, sind aber kein Ersatz für die regelmäßigen Zusammenkünfte. Es besteht berechtigte Hoffnung, dass die Stammtischtreffen bald wieder stattfinden können. Bis dahin und darüber hinaus alles Gute den Seniorinnen und Senioren, vor allem beste Gesundheit. Verlebt einen schönen Vatertag.

Amtsblatt auch jeden Mittwoch unter www.teningen.de



» Ortschaftsamt Heimbach

Öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates

Am Montag, den 25. Mai 2020, findet um 19.00 Uhr in der **Anton-Götz-Halle** in Heimbach eine öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates statt.

Tagesordnung:

1. Bekanntgaben aus nichtöffentlichen Sitzungen
 2. Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer
 3. Wiederaufstellung der St.-Gallus-Statue
 4. Heimbacher Verkehrsthemen
 5. Leitbild Heimbach – Stand und weiteres Vorgehen
 6. Bauanträge
 7. Bekanntgaben
 8. Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer
 9. Anfragen und Verschiedenes
- Die Bevölkerung ist zu dieser Sitzung recht herzlich eingeladen.

Hans-Ulrich Lutz, Ortsvorsteher

Das Blechbearbeitungs-Zentrum in der Region
für Heim & Handwerker

HALL of **Blech** www.hall-of-blech.de

- Profile
- Zuschnitte
- Sonderanfertigungen
- Dachrinnen & Zubehör
- Farbbleche
- Alu / VA / Verzinkt
- Loch & Riffelbleche
- Kupfer / Titanzink

wir produzieren
in 24 h

Eine Innovation der **MD** Baublecherei **Mathias Dörr** GmbH

79331 Teningen-Nimburg | Tel. 07663-91 49 380

Regional und für Sie da! Eine Initiative des Gewerbevereins Teningen e.V.
Unterstützen Sie Ihre regionalen Betriebe, damit die Wirtschaftskraft und die Steuerzahlungen vor Ort erhalten bleiben.



**GEWERBEVEREIN
TENINGEN e.V.**

<i>Unternehmen</i>	<i>Kontakt Daten</i>	<i>Leistungsangebot</i>	<i>Öffnungszeiten</i>	<i>Extra</i>
<u>Bauen und Wohnen</u>				
BMD Badischer Mulden Dienst	Kandelstr. 10, Bahlingen a.K. Tel. 07663/9125580 www.bmd-container.de	Containerdienst, Entsorgung von Abfällen aller Art	Mo.–Fr. 8.30–12.00 Uhr sowie 13.00–17.00 Uhr	
HAAS Sonnenschutz und Rolladentechnik	Blochmattenstr. 8, Köndringen Tel. 07641/1277 info@haas-sonnenschutz.de	Lieferung und Montage sämtlicher Sonnenschutz und Rolladensystemen	Mo.–Do. 8–12.00 Uhr und 13–17.00 Uhr Fr. 8–14 Uhr, Sa. 9–12 Uhr	Beratung in den Ausstellungsräumen sowie vor Ort
GEBHARDT Malerwerkstätte	Riegeler Str. 8, Teningen Tel. 07641/44163 maler-gebhardt@t-online.de	Kreative und dekorative Fassaden- und Innenraumgestaltung	Mo.–Fr. 7.30–16.00 Uhr	
HEITER Fliesenfachgeschäft	Lessingstr. 4, Teningen Tel. 07641/2001 Fax 07641/9330333 info@heiter-fliesen.de	Komplettbadsanierung alles aus einer Hand, Aus- und Umbau zu barrierefreiem Wohnen, Modernisierung – staubfrei bis zur Endreinigung	Mo.–Fr. 7.30–16.00 Uhr	
KERN Teppich- und Gardinenhaus	Tscheulinstr. 32, Köndringen Tel. 07641/2001 www.teppichhaus-kern.de	Anfertigung von Gardinen- und Fensterdekoration, Gardinen- Waschservice, Polsterarbeiten, Sonnen- und Insektenschutz, Bodenbeläge, Malerarbeiten	Mo.–Fr. 9–12.30 Uhr sowie 14–18 Uhr (außer Mi.) Sa. 9–13 Uhr	
<u>Beratung und Finanzen</u>				
Anwaltskanzlei A. Cordier & Kollegen	Hindenburgstr. 18 a, Teningen Tel. 07641/51840, Fax 52748 kanzlei@ac-jur.de; www.ac-jur.de	Beratungen in Arbeits-, Familien- und Erbrecht	Mo.–Do. 8.00–12.30 Uhr sowie 13.00–17.00 Uhr Fr. 8–13 Uhr	Fragen in Zusammenhang mit COVID-19
Volksbank Breisgau Nord eG GS Teningen	Riegeler Str. 6, Teningen Tel. 07641/51840, Fax 52748 teningen@voba-breisgau-nord.de	Beratung und Service zu allen Finanzfragen	Mo.–Fr. 8.30–12.30 Uhr Mo., Di., Fr. 14–16.30 Uhr Do. 14–18 Uhr	
<u>Fahrzeuge</u>				
Hot Bike GmbH	Riegeler Str. 1, Teningen Tel. 07641/52388 teningen-service@hotbike-shop.de www.hotbike-shop.de	Verkauf von E,Bike und Fahrrädern sowie sämtliches Zubehör rund um E-Bikes und Fahrräder, Reparaturwerkstätte für E-Bikes und Fahrräder	Montags geschlossen Di.–Fr. 9–13 Uhr sowie 14–18.30 Uhr Sa. 9–13.30 Uhr	
Auto Schmidt	Tullastr. 10, Teningen Tel. 07641/53600 info@autoschmidt.de	Freie Tankstelle, KFZ-Meister- werkstatt, Reparatur und Inspektion aller Fabrikate, HU und AU direkt im Haus, Klimaanlage- service, Unfallinstandsetzung	Mo.–Fr. 7.30–18.00 Uhr Sa. 9–13 Uhr	Tanken außerhalb der Öffnungszeiten am Nachtautomaten mit EC-, Kredit- oder Kundenkarte
<u>Medizin und Hygiene</u>				
Aesculap-Apotheke	Bahnhofstr. 3, Köndringen Tel. 07641/54300, Fax 54274 kontakt@apo-koendringen.de www.aesculap-apotheke- koendringen.de	Arzneimittel, Homöopathie und Naturheilmittel, Nahrungsergänzung, Verbandsstoffe, Kosmetik	Mo.–Fr. 8.30–12.30 Uhr sowie 15–18.30 Uhr (außer Mi.) Sa. 8.30–12.30 Uhr	Botendienst, Bestellung über App möglich (callmyApo), Bestellung per Mail, Tel. oder Homepage
Villinger OHG Physio- und Praxiseinrichtungen	Zeppelinstr. 23, Nimburg Tel. 07663/799082 WA: 07663/99082 info@villinger.de www.facebook.com/villinger.de	Desinfektionsmittel, Desinfektions- säulen, Gesichtsvisiere, Mundschutz, FFP2-Masken, Praxisbedarf für u.a. Ärzte, Physiotherapeuten, Heilpraktiker, Kliniken, Kosmetiker	Mo.–Do. 7.30–12.00 Uhr sowie 13–17.00 Uhr Fr. 7.30–13 Uhr	Desinfektionsmittel auch für den privaten Gebrauch

**Regional und für Sie da! Eine Initiative des Gewerbevereins Teningen e.V.
Unterstützen Sie Ihre regionalen Betriebe, damit die Wirtschaftskraft und die Steuerzahlungen
vor Ort erhalten bleiben.**

<i>Unternehmen</i>	<i>Kontakt Daten</i>	<i>Leistungsangebot</i>	<i>Öffnungszeiten</i>	<i>Extra</i>
<u>Gastronomie, Lebensmittel und Einzelhandel</u>				
Gasthaus Kaiserstuhl Familie Guldenfels	Breisacher Str. 17, Nimburg Tel. 07641/48410		Mo., Di., Fr., Sa. ab 18.00 Uhr	Feine Edelbrände aus eigener Hausbrennerei
Imkerei Erwin Bühler	Engelstr. 10, Teningen Tel. 07641/48410 erwin-buehler@t-online.de	verschiedenste Honigsorten sowie sonstige Imkereiprodukte	Sa. 9.00–13.00 Uhr unter der Woche nach Tel.- oder Mail-Absprache	Auslieferung ab 30,- Euro
Feinkost aus Ungarn Mischa Mack	Freiburger Str. 4, Teningen Tel. 07641/9626690 bestellung@feinkost-aus-ungarn.de www.feinkost-aus-ungarn.de	Ungarische Spezialitäten und Non-Food Artikel, Geschenkkörbe und Präsente	Sa. 10.00–14.00 Uhr und nach tel. Vereinbarung	Abhol- und Lieferservice ab 30,- Euro Bestellwert
Metzgerei Feißt	Riegler Str. 2, Teningen Tel. 07641/8446, Fax 8480 info@metzgerei-feisst.de	Fleisch- und Wurstwaren, Partyservice	Mo.–Fr. 7.30–13.00 Uhr sowie 15–18 Uhr (außer Mo.) Sa. 7–12.30 Uhr	Lieferservice in der Gem. Teningen sowie SB-Autom. am Kronenpl.
Weingut Mößner-Burtsche	Heimbacher Str. 3, Köndringen Tel. 07641/2808, Fax 54003 info@weingutmoessner.de www.weingutmoessner.de	Frische Weine, Winzersekt, Edelbrände aus der Hausbrennerei	Do.+Fr. 15–18.30 Uhr Sa. 9.30–13 Uhr	Lieferservice ab 12 Flaschen Bestellung
Winzerhüs GmbH	Klingelgasse 10, Köndringen Tel. 07641/957663 info@wg-koendringen.de	Wein und Sekt der WG Köndringen	Sa. 10.00–12.00 Uhr	gerne als Geschenk verpackt
<u>Sonstige</u>				
Agrarhandel Peter GmbH & Co.KG	Brühlstr. 2, Köndringen Tel. 07641/1313 info@agrarpeter.de www.agrarpeter.de	Alles für Garten, Landwirtschaft, Winzer, Setzlinge, Sämereien, Pflanzenschutz, Düngemittel, Heimtierfutter, Getränkemarkt	Mo.–Fr. 8–12.30 Uhr sowie 13.30–18 Uhr Sa. 8–12.30 Uhr	
Das Mediennetzwerk	Köndringer Str. 2, Heimbach www.studio-beinert.de www.das-mediennetzwerk.de	Live-Übertrag., Webinarbetreuung, virtuelle Veranstaltung, Live-Stream- ing, Video-Reportagen, untertitelte Social-Media-Clips, Animationserstell.		Service rund um das Thema Video
Difoma Digitale Fotomanufaktur A.B. Müller	Riegeler Str. 54, Teningen Tel. 07641/9543090, Fax 9542290 info@difoma.de, www.difoma.de	Porträt- & Werbefotografie, Bildbe- arbeitung, Druck, Reproduktion, Grafikdesign, Freistellung., Kataloge, Fotomontagen, Fotocollagen, Webgrafik, Beschriftungen	Terminvereinbarung erforderlich	Pass-, Bewerbungs- u. Buisnesporträts, Shootings aller Art
Fischer Spezialgeräte GmbH	Langstr. 24, Nimburg Tel. 07641/7499967, Fax 7499968 info@fischer-spezial-maschinen.de www.fischer-spezial-maschinen.de	Produktion, Vertrieb, Verkauf und Vermietung von Pflegemaschinen zum Einsatz auf Rasen-, Tennis- und Kunstrasenflächen	Mo.–Fr. 8–12 Uhr sowie 14–18 Uhr	
TG Sicherheit GmbH	Jakob-Zimmermann-Str. 14, Tening. Tel. 07641/9537999 info@tg-sicherheit.de www.tg-sicherheit.de	Objektschutz, Alarmverfolgung, Streifen dienst, Veranstaltungsschutz, Personen- und Familienschutz, Sicherheitstransporte	nach Vereinbarung	
Papeterie Blum	Emmendinger Str. 2, Teningen Tel. 07641/7766	Schreib/Schulwaren, Geschenkartikel, und gr. Kartenauswahl, Toto-Lotto- Annahmestelle, Parterfiliale der DP	Mo.–Sa. 8.30–12.30 Uhr sowie 15–18 Uhr	Diese Öffnungszeiten gelten wieder ab dem 02.06.2020

Wir wünschen unseren Mitgliedern einen guten Neustart nach den Corona-Beschränkungen.

Ihre Vorstandschaft des Gewerbevereins Teningen



Sport

» Sportverein Heimbach

Der SV Heimbach hat einen zweiten Schiedsrichter

Die Schiedsrichter-Neulingslehrgänge des Südbadischen Fußballverbandes waren für 2020 eigentlich schon abgeschlossen. Eigentlich – denn in Zeiten der Corona-Pandemie ist vieles, wenn nicht gar alles anders. So auch in Sachen Neulingslehrgänge. Der aktuelle Stillstand auf den Fußballplätzen hatte den Verbandschiedsrichterausschuss dazu bewogen, erstmals einen bezirksübergreifenden Online-Schiedsrichter-Lehrgang anzubieten.

In acht Webinaren, mit jeweils ca. 1,5 Stunden Dauer, wurden den Teilnehmern die Fußballregeln nähergebracht. Zwischen den Webinaren arbeiteten die Absolventen im Selbststudium weiter. Die Ergebnisse griffen die Referenten in den Videokonferenzen dann wieder auf, besprachen und vertieften diese.

Vom SV Heimbach nahm der fünfzehnjährige Caius Lenßen am Online-Seminar teil und konnte dieses erfolgreich abschließen. Der SV Heimbach gratuliert dem Jungschiedsrichter zum erfolgreichen Abschluss und wünscht ihm viel Spaß und Erfolg an seinen neuen Aufgaben. Somit leiten in Zukunft mit Caius Lenßen und Oliver Heidenreich zwei SVH-Schiedsrichter Spiele im Bereich des Südbadischen Fußballverbandes.



Der fünfzehnjährige Caius Lenßen vom SV Heimbach.



Oliver Heidenreich.

» SG Köndringen-Teningen

Alexander Sexauer neuer A-Jugend-Trainer

Zum hoffentlich baldigen Trainingsbeginn der A-Jugend männlich kann die SG Köndringen-Teningen einen neuen Trainer für diese Mannschaft präsentieren. Die Stelle wird intern besetzt mit dem langjährigen SG-Mitglied und Spieler der Herren III Alexander Sexauer. Alex ist durch und durch „Gelb-Schwarz“ und mit Handballverstand ausgerüstet. Er soll mithilfe, junge Talente an die beiden oberklassigen Herren-Mannschaften heranzuführen. Die Mannschaft wird teilweise mit den Herren II trainieren und soll in der kommenden Saison in der Südbadenliga spielen.



Alexander Sexauer.

» TTC Köndringen

60 Jahre Tischtennis-Club Köndringen

„Die Damen“ Teil -2-

Natürlich hatte der TTC auch mal „Damen“. Diese waren mal so gut, dass ihnen eine eigene Seite im Amtsblatt gewidmet wird!

Ja, es ist sehr lange her (ca. 1985), dass der Tischtennis-Club Köndringen sogar einmal drei Damenmannschaften gemeldet hatte, auch eine Mädchenmannschaft war in den Jahren 1985 bis 1987 mit dabei. Diese jungen Frauen spielten damals in der Aufstellung mit Elke Hoyer, Daniela Otthofer, Manuela Zipse, Manuela Rist und Karin Minkley. Und bei den Damen spielte in der 1. Mannschaft: Monika Sehringer, Jutta Lehmann, Liesel Neumaier, Lioba Ruf. Die Liesel, Gott hab sie selig, wäre am 27.05. 100 Jahre alt geworden! Sie spielten damals in der Landesliga und waren ganz erfolgreich. Dann kam die 2. Damenmannschaft mit folgender Aufstellung: Beate Bauer, Monika Grafmüller, Marie-Luise Haller, Gretel Gerber und Carmen Waizmann. Damals waren diese Spielerinnen in der Bezirksklasse unterwegs und haben so manchen Sieg in der Köndringer Winzerhalle erkämpft. Es gab sogar eine 3. Damenmannschaft, die in der Kreisklasse sehr erfolgreich aufspielte. Die Aufstellung lautete: Daniela Limberger, Iris Bresch, Inge Danner, Ute Kern, Rita Hassler, Heidi Arnold und Erika Gass.

Ja, das war vor über 25 Jahren, denn da wimmelte es nur so von Damen beim T.T.C. Nun, das ist Geschichte und wie sieht es heute aus? Leider spielt derzeit nur noch eine „Dame“, Marie-Luise Haller, als einzige Frau beim T.T.C. in einer Herrenmannschaft. Sie schlägt in der Vierten Herrenmannschaft auf, und hat eine sehr gute Einzelbilanz. Sie hat schon viele Spiele gegen gestandene Mannsbilder gewonnen und sie kämpft stets bis fast zum Umfallen.

Vielleicht hat der Verein ja in naher Zukunft wieder einmal eine Mädchen- oder Damenmannschaft, das wäre sehr schön für den T.T.C., dann würde endlich der „Trainer“ mal richtig froh sein. Sie leisten wirklich großartige Arbeit und sollen hier auch mal namentlich erwähnt werden. Es sind dies Florian Bregler, Ralf Schleer-Bilian und Vorstand Bernd Rill. Also Jungs, macht weiter so und gebt wie immer alles für den T.T.C.-Köndringen und sein weiteres Bestehen, auch wenn Corona derzeit allen einen Strich durch die Rechnung macht.

Aber die Gesundheit für alle Menschen geht natürlich vor, und der Verein hofft, dass diese schlimme Pandemie bald vorbei sein wird und alle wieder den geliebten Tischtennisport ausüben können! Bis demnächst in der „MOSCHDI“, so wurde die schöne Sport- und Winzerhalle früher einmal genannt, und jeder im Landkreis Emmendingen und am Kaiserstuhl wusste wo diese Halle steht. Es grüßt der Geschichtenschreiber vom T.T.C. Köndringen, Fritz Sehringer (Vorstandsmitglied und Schriftführer). Und bleibt alle stets gesund und munter, dann geht der T.T.C. in Köndringen niemals unter.

Vormerken:

Wer hat Lust das Tischtennis spielen unter fachgerechter Anleitung (Jugendtrainer Ralf Schleer-Bilian und Florian Bregler) zu erlernen? Ansprechpartner: Bernd Rill, Mobilnummer 0171 / 7856775

Auslagedstellen

Die Teninger Nachrichten erhalten Sie zusätzlich in folgenden Geschäften:

- Teningen:** Metzgerei Feißt, Am Kronenplatz
Dorfbäckerei Ritter, Brunnenstraße 2
- Köndringen:** Bäckerei Ritter, Bahnhofstraße 2
- Heimbach:** Schloßcafé, Ostman-Ulm-Straße
- Nimburg:** Metzgerei Groß, Stockbrunnenstraße 1



Allgemeines

» Sprechzeiten Waldkirch/Emmendingen

Beratung im Sozialrecht

Die nächsten Sprechtage der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH finden in **Emmendingen** am **Donnerstag, 25. Juni**, jeweils vormittags in der VdK-Kreisverbandsgeschäftsstelle, Kaisers- tuhlstraße 3, statt. Der nächste Sprechtag in **Waldkirch** findet am **16. Juni** im Rathaus beim Marktplatz (Generationenbüro) statt. Die Beratung und rechtliche Vertretung umfasst die Rechtsgebiete aller gesetzlichen Sozialversicherungen (Kranken-, Unfall-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung). Ebenso werden Mitglieder sowohl im Schwerbehinderten- und sozialen Entschädigungsrecht als auch in der Grundsicherung für Arbeitsuchende und im Alter vertreten. **Eine vorherige Terminvereinbarung unter Telefon 0761 / 50449-0 ist erforderlich.**

» Zusatzqualifikation für „Kinder unter drei“

Die Merian-Schule bietet ab Schuljahr 2020/21 eine Weiterbildung an

Mit der neu eingerichteten „Zusatzqualifikation für Kinder unter drei Jahren in Tageseinrichtungen (BFQ-E – U3) will die Merian-Schule ab dem kommenden Schuljahr den steigenden beruflichen Anforderungen in diesem Bereich Rechnung tragen. Sie richtet sich an pädagogische Fachkräfte, wie beispielsweise Erzieherinnen und Erzieher oder Kindheitspädagogen, aber auch an Personen, die sich im Sinne des §7 KiTaG qualifizieren wollen. Die Elementarpädagogik befindet sich in einer Phase der ständigen Weiterentwicklung. Erzieherinnen und Erzieher sind täglich vor neue berufliche Herausforderungen gestellt. Die kostenfreie Weiterbildung im Rahmen der Berufsfachschule für Zusatzqualifikationen schließt eine Lücke in diesem Bereich. Die Ausbildung dauert berufsbegleitend ein Jahr. Sie umfasst ca. 400 Unterrichtsstunden, mittwoch- und donnerstagabends von 17.15 Uhr bis 21.15 Uhr in Teilzeitform. Die Merian-Schule freut sich über schriftliche Bewerbungen an das Sekretariat. Ansprechpartnerin für weitere Informationen ist Frau Schröter unter schroeter@merian-schule.de.

» Psychosoziale Krebsberatungsstelle Freiburg

Informationen für krebserkrankte Menschen und deren Angehörige

Die Diagnose einer Krebserkrankung betrifft nicht nur den Körper, sondern hat auch Auswirkungen auf die gesamte psychosoziale Situation des betroffenen Menschen.

Sie kann für Patienten, aber auch für die Partner, Kinder, Angehörigen und Freunde auf verschiedenen Ebenen eine besondere Belastung darstellen. Es können Gefühle der Verunsicherung und Angst entstehen. Meist ist der Wunsch nach Information groß. Das Team der Psychosozialen Krebsberatungsstelle bietet professionelle Information, Beratung und Unterstützung für die Patienten, Angehörigen und alle Menschen, die sich mit einer Krebserkrankung auseinandersetzen.

Die Beratung erfolgt unter Wahrung der Schweigepflicht und ist kostenlos. Sie kann persönlich, schriftlich oder telefonisch erfolgen. Bei Bedarf sind auch Hausbesuche nach Absprache möglich. Psychosoziale Krebsberatungsstelle Freiburg, Hauptstraße 5a, 79104 Freiburg, Telefon 0761 / 270-77500, Fax 0761 / 270-77530, E-Mail: krebsberatungsstelle@uniklinik-freiburg.de, www.krebsberatungsstelle-freiburg.de.

» Was Sie interessiert, ist für uns wichtig.

WochenZeitung

EMMENDINGER TOR

...dazu stehen wir.

SELO SELO e.V.
Steuerklärungs-Service
für Arbeitnehmereinkünfte
(Lohnsteuerhilfeverein)

Steuererklärung?
Kein Problem!
Tel. 07641-91 23 22

Denzlinger Str. 27 · Emmendingen
Hinweis: Beratung für Mitglieder
gemäß §4 Ziff. 11 StBerG.

www.seloda.de



» Am Waldgrillplatz Heimbach

Pop und Lyrik am Muttertag

Es war ein traumhaft wunderschöner Maisommertag. Alles war organisiert, die Veranstaltung „Pop & Lyrik“ hätte beginnen können. Aber, wie so vieles andere, fiel auch diese aus den bekannten Gründen aus.

Wie auf der Aufnahme zu sehen ist, hat sich das neu in das Programm aufgenommene Bläserquintett „Heilig's Blechle“ bereit erklärt, ein symbolisches Zeichen für die ausgefallene Veranstaltung zu geben. In Corona-vorgegebenen Abständen und ohne Publikum blies das Quintett über die Dächer Heimbachs bis weit ins Tal vier stimmungsvolle Musikstücke. Dem gleichzeitigen Muttertag wurde eine besondere Melodie gewidmet.

Die Verantwortlichen hoffen, im Herbst das ganze Programm anbieten zu können.



Das Bläserquintett „Heilig's Blechle“ spielte stimmungsvolle Musikstücke.



Gottesdienste Kirchen Nachrichten

Evangelische Gottesdienste

Evang. Kirchengemeinde Teningen, Martin-Luther-Str. 8a

Ev. Pfarramt zurzeit nur telefonisch oder per Mail erreichbar:
Montag, Mittwoch und Freitag von 9 bis 12 Uhr, Telefon
9334580, E-Mail: Teningen@kbz.ekiba.de

**Informationen über die Evangelische Kirchengemeinde
Teningen siehe Teninger Rundschau**

Evang. Kirchengemeinde Köndringen

Evang. Pfarramt Köndringen, Bahnhofstraße 6, Tel. 8535, E-
Mail: koendringen@kbz.ekiba.de.

Das Pfarramt ist derzeit geschlossen, aber jederzeit erreichbar
unter Telefon 8535 oder per E-Mail: koendringen@kbz.eki-
ba.de.

**Bis auf Weiteres finden keine Gottesdienste und Gemein-
deveranstaltungen statt.**

Evang. Kirchengemeinde Nimburg

Evang. Pfarramt Nimburg, Breisacher Straße 24, Telefon 07663/
2260. Sprechzeiten: Dienstag und Donnerstag von 10 bis 11.30
Uhr. E-Mail: nimburg@kbz.ekiba.de

**Informationen über die Evangelische Kirchengemeinde
Nimburg siehe Nimburger Rundschau.**

Katholische Gottesdienste

Pfarrbüro St. Gallus, Heimbach:

Tel. 07641 / 46889-60, Fax: 07641 / 46889-69, E-Mail: st.gallus@
kath-emmendingen.de. Internet: www.kath-emmendingen.de

Öffnungszeiten des Pfarrbüros in Heimbach,

Zehnthof 1: Dienstag und Donnerstag 9 bis 12.30 Uhr,

Bitte auch die homepage kath-emmendingen.de beachten.

Liebenzeller Gemeinschaft

Am Kindergarten 8, Im Ortsteil Köndringen

Internet: www.emmendingen.lgv.org

Aufgrund der Situation sagt die Liebenzeller Gemeinschaft
sämtliche Veranstaltungen ab. Gerne wird auf die Homepage
des Bezirks aufmerksam gemacht. Hier werden aktuelle Infor-
mationen veröffentlicht. Der Gemeinschaftspastor ist unter fol-
gender E-Mail erreichbar: hartmut.taeuber@lgv.org.

Wöchentlich bietet die Gemeinschaft drei Minuten Videoand-
achten an unter: www.emmendingen.lgv.org. Online Angebo-
te für Kinder und Jugendliche unter: www.swdec.de. Außer-
dem gibt es jede Woche kleine mutmachende Impulse für den
Tag unter dem Andachtstelefon 07641 / 9538846.

Zeugen Jehovas

im Königreichsaal in der Ramiestraße 74, 79312 Emmending-
en, Internet: www.jw.org.

Zusammenkünfte unter der Woche: Freitag, 19 Uhr.

Zusammenkünfte am Wochenende: Sonntag, 10 Uhr Öff-
fentlicher Vortrag, anschließend Wachturmstudium.

Amtsblatt auch jeden Mittwoch unter
www.teningen.de



NACHRUF

Der Kirchenchor Heimbach trauert um sein Vorstandsmitglied

Peter Barthel

Wir verlieren mit Peter Barthel einen außerordentlich
engagierten Sängerkollegen, der 23 Jahre mit seiner Basstimme
den Chor sehr bereicherte.

Aber auch seine Einsatzbereitschaft und seine handwerklichen
Fähigkeiten werden uns fehlen.

Wir werden sein Andenken in Ehren bewahren.

Katholischer Kirchenchor Heimbach